

Stenographisches Protokoll

über die

10. Sitzung des dritten steiermärkischen Landtages.

am 7. April 1864.

Inhalt.

Ankündigung der Interpellation des Abg. Grafen Khünburg an den Landes-Ausschuß, betreffend den von demselben vorgelegten Reorganisations-Entwurf der technischen Hochschule in Graz.

Verweisung eingelangter Petitionen an den Petitions-Ausschuß. Abwesenheits-Anzeige.

Verhandlung und Abstimmung über das Gemeindegesetz. (8 Beilagen: L. E. 3. 19, 43, 44.)

Beginn der Sitzung 10 Uhr 5 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Carl Graf Gleispach.

Schriftführer: Edler v. Fejrer und Ritter v. Martini.

Von Seite der Regierung anwesend: der k. k. Statthalter Graf Strasoldo und Statthaltereirath Ritter v. Neupauer.

Landeshauptmann: Die vorgeschriebene Anzahl von Herren Abgeordneten ist anwesend; ich erkläre die heutige Sitzung für eröffnet. Der Herr Schriftführer wird das Protokoll verlesen. (Schriftführer Ritter v. Martini liest dasselbe. Nach der Verlesung.) Ist über das Protokoll etwas zu bemerken? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so ist es genehmigt.

Es wurde heute aufgelegt: Das Protokoll der 8. Sitzung; der Bericht des Ausschusses bezüglich der Enns-Regulierung; ein Bericht des Finanz-Ausschusses über das Präliminare des Grundentlastungsfondes pro 1864; ein Bericht des Landes-Ausschusses bezüglich einer günstigeren Gebahrung mit dem landschaftlichen Tobelbade.

Es liegt mir gegenwärtig der Antrag des Herrn Abg. Bayer vor, den derselbe in der letzten Sitzung erwähnt hat; nach der Geschäftsordnung wäre er heute anzukündigen, in Druck zu legen und in der nächsten Sitzung zur Begründung zu bringen. Ich weiß aber nicht, ob

das der Absicht des Herrn Antragstellers entsprechen würde.

Abg. Bayer (Großgrundbesitz): Ich ziehe den Antrag zurück, weil er jetzt keinen Zweck mehr hat.

Landeshauptmann: Es wurde mir übergeben eine Interpellation des Herrn Abg. Graf Khünburg. Diese Interpellation ist an den Landes-Ausschuß gerichtet, und geht dahin, es möge derselbe Auskunft geben, aus welchem Grunde in dem ihm vorgelegten Organisations-Statute der technischen Hochschule für Steiermark zu Graz, sowie in dem dießfalls vorgelegten Berichte von dem Curatorium Umgang genommen worden ist. Ich werde dem Herrn Abgeordneten in der nächsten Sitzung das Wort zur Stellung dieser Interpellation geben.

An Petitionen sind mir übergeben worden:

Durch den Herrn Abg. Plankensteiner die Petition der Anna Schleich, Landhauswächters-Witwe, um Erhöhung ihrer Provision oder um Ertheilung einer Amtsbotenwitwen-Pension.

Durch den Herrn Abg. Dr. Rehbauer eine Petition des Grazer Turnvereines um eine Geldunterstützung von 400 fl.

Durch den Herrn Abg. Dr. Rehbauer eine Petition des Alois Mösl, Zögling der Akademie der bildenden Künste zu Wien, um Unterstützung zur Fortsetzung seiner weiteren Studien.

Durch den Herrn Abg. Lichtenegger eine Petition der Ortsgemeinde Lemberg (Bezirk Erlachstein) um Einbeziehung der von Pöltschach nach Croatien führenden Lupinafer-Straße in die Kategorie der Landesstraßen.

Durch den Herrn Abg. Dr. Rehbauer eine Petition der Kaffeefieder der Landeshauptstadt Graz um Aufhebung der Billardsteuer für den Zwangsarbeitshaus-Fond.

Durch den Abg. Herrn Dr. Hubek eine Petition des Schullehrers Josef Friedrich zu St. Martin (Bezirk

Schönstein) um einen Unterstützungs-Beitrag zur Erhaltung seines Personal-Schulgehilfen.

Durch den Herrn Abg. Tappeiner eine Petition des Lehrkörpers der Hauptschule zu Marburg um Gehalts-Aufbesserung oder doch bis zur Regelung der Marburger Hauptschule um zeitweilige Geldaushilfe.

Graf Rottulinsky ist durch einen Todesfall in seiner Familie verhindert, der heutigen Sitzung bei-zuwohnen.

Die Herren Obmänner der verschiedenen Ausschüsse laden die Herren Mitglieder derselben zu Comité-Sitzungen ein; u. z. der Herr Obmann des Finanz-Ausschusses zu einer Sitzung auf morgen Freitag den 8. April, Nachmittags 5 Uhr. — Tagesordnung: Rechenschaftsbericht, Schub, Gendarmerie, Polizei und Zwangsarbeitshaus; der Herr Obmann des Ausschusses zur Berathung des Berichtes über die Organisation der technischen Hochschule, zu einer Sitzung für Morgen 10 Uhr Vormittags; und endlich der Obmann des Petitions-Ausschusses zu einer Sitzung für heute Nachmittags 5 Uhr.

Wir können nunmehr zur heutigen Tagesordnung übergehen. Der erste Gegenstand derselben ist der Bericht des Ausschusses über das Gemeindegesetz. *) Ich bitte den Herrn Berichterstatter das Wort zu nehmen.

Berichterstatter **Dr. Nechbauer** (von der Tribüne**): Seit Oesterreich in die constitutionellen Bahnen eingelenkt, seit wir selbst vom Throne herab das hochherzige Wort vernommen, daß mit den veralteten Uebelsständen gebrochen, und Oesterreich auf verfassungsmäßigen Grundlagen neu gestaltet werden solle, war es wohl Jedem, der überhaupt ein Verständnis für das staatliche Leben hat, unabweisbar klar, daß eine der ersten Bedingungen zur Erreichung eines wahrhaft constitutionellen Lebens die Schaffung einer freien Gemeinde, eine den Bedürfnissen der Zeit und den geänderten Verhältnissen entsprechende Neugestaltung derselben sei. Regierung und Regierte waren einig über die Nothwendigkeit dessen, und doch hat kein Gesetz mit solchen Schwierigkeiten zu kämpfen, als gerade das Gemeindegesetz.

Wenn man die Sache in's Auge faßt, so ist es aber auch nicht zu wundern; denn zwei Principien sind es zunächst, welche hier in Kampf gerathen; einerseits die Omnipotenz des Staates, die bureaukratische Bevormundung, welche nur dann den Bürger glücklich wähnt, wenn er fort und fort am Gängelbunde geführt wird, damit er ja nicht strauchelt oder stolpert, gegenüber der Freiheit der Gemeinde, der Freiheit des Individuums,

der Autonomie, welche verlangt, daß der Bürger selbst thätig sei, für sich selbst Sorge und sich selbst sein Loos gründe.

Diese beiden Principien waren es denn auch, welche schon im Reichsrathe bei Berathung der Grundzüge des Gemeindegesetzes zu sehr lebhaften Debatten geführt haben. Nach mehrwöchentlichen Berathungen war am 4. October 1861 im Abgeordnetenhaufe die Berathung geschlossen, allein noch lange das Gesetz selbst nicht zum Abschlusse gekommen, denn der andere gesetzliche Factor, hatte so manches zu beanstanden, und einer viermaligen Wanderung — ein wahrer legislativer Ahasverus — von einem Hause zum anderen bedurfte es, bis endlich das Gesetz von beiden berathenden gesetzgebenden Körpern zum Abschluß kam. Am 5. März 1862 wurde demselben die a. h. Sanction erteilt, also vor mehr als zwei Jahren.

Seither wurden auf Grundlage dieser a. h. festgestellten Grundsätze in allen Landtagen Regierungsvorlagen mit Gemeindeordnungen eingebracht, welche den eigenthümlichen Verhältnissen der Länder angepasst und als Normen dienen sollten.

Der steierische Landtag hat diese Regierungsvorlage, welche ihm in der vorjährigen Session gemacht wurde, mit Freuden begrüßt, und hat mit jenem Ernste und mit jener Gewissenhaftigkeit, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert, denselben in Berathung gezogen. Bereits am 20. März 1862 wurden diese Berathungen geschlossen, und man glaubte sich nun der gegründeten Hoffnung hingeben zu können, daß dasjenige, was die Vertreter des Landes als den Bedürfnissen desselben als angemessen erkannten und beschlossen, daß dasjenige, von dem sie geglaubt haben, es sei dringend nothwendig, um eine freie Gemeinde zu schaffen, daß das auch die Zustimmung der Regierung erhalten, und so ein Gesetz zum Abschlusse kommen werde, welches bereits zum dringenden Bedürfnisse geworden. Man glaubte sich dieser Hoffnung umsomehr hingeben zu können, als man ja bei den Berathungen strenge die Grenzen des Gesetzes vom 5. März 1862 eingehalten hatte, welches den Rahmen vorzeichnet, innerhalb welches der Landesvertretung die freie Berathung anheimgegeben war. Man glaubte, sich umsomehr jener Hoffnung hingeben zu können, als man sich bewußt war, nur solche Beschlüsse gefaßt zu haben, die den eigenthümlichen Verhältnissen des Landes und den angestrebten Zwecken entsprechen. Man glaubte endlich vollkommen beruhigt sein zu können, weil ja auch bezüglich jener Anstände, welche sich im Laufe der Debatte ergaben und jener Punkte, bei welchen die Regierungs-Commissäre Einsprache erhoben, von Seite des Landtages die weitgehendsten Concessionen gemacht, darüber Vereinbarungen getroffen wurden und man endlich hoffen konnte, auch diese Klippen glücklich umschiff zu haben.

*) Die Regierungsvorlage liegt unter L. E. B. 19 bei.

**) Der Bericht des Ausschusses liegt unter L. E. B. 43 bei.

Um so schmerzlicher mußte es daher berühren, als der Landesvertretung mit der Note der Statthalterei vom 11. December bekannt gegeben wurde, daß das Ministerium sich nicht berufen füllte, die a. h. Sanction der Landtagsbeschlüsse zu erwirken, und zwar wegen der §§. 20, 35, 46, 50, 53, 81, 86, 89, 91 und 92 und wegen Auslassung des §. 57 der Regierungsvorlage.

Wenn man den Zweck ins Auge faßt, welcher durch das Gemeindegesetz vor allem erreicht werden soll, im Interesse also der Gründung, der Feststellung der gedeihlichen Entwicklung des constitutionellen Lebens, muß man es tief bedauern, daß das Ministerium sich nicht veranlaßt gefunden hat, ein Gesetz der a. h. Sanction zu unterbreiten, welches bereits so dringend notwendig geworden war. Man muß es unso mehr beklagen, als dadurch dem Lande für lange Zeit hinaus wieder die Wohlthat, die so längst ersehnte Wohlthat der Neugestaltung entzogen wird. Man muß es wahrhaft bedauern, weil dadurch das Ansehen der Landesvertretung nicht gefördert werden kann, wenn deren reiflich gefaßten Beschlüsse am maßgebenden Orte so wenig Berücksichtigung finden. Es ist dieser Vorgang wohl wenig geeignet, den Eifer und die hingebende Thätigkeit der Landesvertreter anzuspornen, wenn sie so wenig praktische Resultate ihrer Bemühungen finden; (Bravo! Rufe: Sehr gut!) und es ist ein solcher Vorgang endlich wohl auch geeignet, das Vertrauen des Volkes in die Wahrheit und in die Entwicklung unserer verfassungsmäßigen Zustände tief zu erschüttern. Ich glaube das im Namen des Ausschusses auszusprechen verpflichtet zu sein. Es war das der Eindruck, den es gemacht hat.

Wenn man nun auf den Inhalt des Gesetzes übergeht, so sind einige principiell wichtige Unterscheidungen zwischen der neuen Regierungsvorlage und den aus den vorjährigen Beratungen hervorgegangenen Beschlüssen. Dieselben beziehen sich wesentlich auf vier Punkte:

Zuerst den formellen, bezüglich der Beeidigung der Gemeindevorsteher, resp. deren Angelobung auf die Beobachtung der Verfassung;

zweitens auf die Ausübung des Berufungsrechtes, berührt in den §§. 35, 50, 53;

dann auf die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit, §. 54, und endlich

auf die Ausübung des Staats-Aufsichtsrechtes, welches in den §§. 86, resp. 87, 91 und 92 berührt ist.

Die übrigen von Seite der Regierung nicht beanstandeten Paragraphen sind wörtlich gleichlautend mit den Beschlüssen, welche der Landtag im vorigen Jahre bereits nach eingehenden Debatten gefaßt hat. Bezüglich dieser mit den vorjährigen Beschlüssen übereinstimmenden Paragraphen glaubt der Ausschuß dem hohen Hause die en bloc-Akklamation empfehlen zu können. Alle diese Paragraphen, welche gleichlautend in der heurigen Regierungsvorlage auf-

genommen sind, beruhen auf reiflichen Erwägungen, welche im vorigen Jahre in diesem h. Hause gepflogen worden sind, sie beruhen auf Beschlüssen des h. Hauses und haben die Zustimmung der Regierung dadurch erhalten, daß dieselbe sie in die neue Regierungsvorlage aufgenommen hat. Es erschien demnach dem Ausschusse eine Debatte hierüber überflüssig und er erlaubt sich bezüglich dieser Paragraphen die en bloc-Akklamation zu empfehlen.

Was die abweichenden Paragraphen betrifft, so sind außer denen, welche von Seite der Regierung beanstandet worden sind, Abweichungen noch in den §§. 9, 46, 73, 79 und 81 vorhanden. Der Ausschuß hat alle diese abweichenden Bestimmungen der Paragraphen reiflich in Erwägung gezogen.

Was die §§. 9 und 46 betrifft, so sind die Abänderungen, welche in der jetzigen Regierungsvorlage enthalten sind, vollkommen begründet. Beide Paragraphen beziehen sich nämlich auf Bestimmungen über das Heimatrecht, und nachdem seit den vorjährigen Beratungen im verfassungsmäßigen Wege ein neues Heimatgesetz zu Stande gekommen ist, welches diese Bestimmungen in sich aufgenommen hat, so ist es selbstverständlich, daß dieselben aus dem Gemeindegesetze zu entfallen und dort ihren Platz zu finden haben, wo sie ihn auch bereits fanden. Bezüglich der §§. 9 und 46 schließt sich daher der Ausschuß unbedingt der neuen Regierungsvorlage, als zweckmäßiger, an.

Was jedoch die übrigen Paragraphen betrifft, so sind dieselben von tiefgehender Bedeutung. Der Ausschuß hat sie in reiflicher Erwägung gezogen, vermochte jedoch mit dem besten Willen sich nicht der Ueberzeugung hingeben zu können, daß die von der Regierung aufgestellten neuerlichen Bestimmungen dem Interesse der Sache, der Freiheit der Gemeinden und der Freiheit und Zweckmäßigkeit der Gestaltung des verfassungsmäßigen Lebens entsprechender wären, als jene, welche der Landtag in dem vorigen Jahre beschlossen hat. Der Ausschuß ist vielmehr der Ueberzeugung, daß jene Bestimmungen in der neuen Regierungsvorlage der Konsequenz nicht entsprechen, daß sie mit Rücksicht auf das Gesetz vom 5. März 1862 und mit Rücksicht auf die gemäß dieses Gesetzes auch in den Bestimmungen der Landes-Gemeindeordnungen aufgenommenen Anordnungen nicht conform, nicht consequent sind. Der Ausschuß findet auch, daß in mehreren der von der Regierung jetzt beantragten Paragraphen Bestimmungen enthalten sind, welche dem autonomen Gemeindeleben geradezu gefährlich erscheinen.

Ich erlaube mir diesfalls nur auf einige Paragraphen hinzuweisen.

Wir finden vor Allem in §. 50 am Schlusse die Bestimmung, daß, im Falle der Gemeindevorsteher glaubt, daß ein gefaßter Beschluß den Wirkungskreis des Ausschusses überschreite, oder gegen die bestehenden Gesetze verstoße, er verpflichtet sei, mit der Vollziehung eines

solchen Beschlusses innezuhalten, und die Entscheidung der Frage, ob der Beschluß vollzogen werden kann oder nicht, von der politischen Bezirksbehörde einzuholen. Es ist dies eine Bestimmung, wodurch jedenfalls das autonome Gemeindeglied in hohem Grade gefährdet erscheint. Bei einigermaßen ängstlicher Natur eines Gemeindevorstehers wird damit der unmittelbaren Bevormundung der Gemeinde durch das Bezirksamt Thür und Thor geöffnet. Es ist also das eine Bestimmung, welche jedenfalls bedenklich erscheint. Ich erlaube mir dießfalls aufmerksam zu machen, daß im verflossenen Jahre bei der Beratung dieser Paragraphe der Ausschuß eine andere Fassung beantragt hatte, wodurch einerseits das Staatsaufsichtsrecht vollkommen gewahrt, andererseits aber auch der Autonomie gehörig Rechnung getragen war; nämlich die Bestimmung, daß bei der Eistellung in jenem Falle, wo es den selbstständigen Wirkungskreis betrifft, die Sache an den Landes-Ausschuß zu leiten wäre, und nur, wenn es den übertragenen Wirkungskreis angeht, an die politische Bezirksbehörde. Es wurde im vorigen Jahre gegen diese Bestimmung von Seite der Regierungs-Repräsentanz Anstand erhoben, und in Uebereinstimmung mit derselben dann die ganze Bestimmung weggelassen. Heute nun wurde diese Bestimmung abermals aufgenommen und ich sehe mich, wie gesagt, verpflichtet, zu bemerken, daß das eine Bestimmung ist, welche der Gemeinde-Autonomie abträglich erscheint.

Ich habe schon früher bemerkt, daß der Ausschuß einzelne Abänderungen, welche die Regierung in ihrer neuen Vorlage gemacht hat, auch nicht consequent mit dem Reichsgesetze gefunden habe. Zum Beweise dessen erlaube ich mir auf den §. 53, resp. 55 der neuen Vorlage hinzuweisen. Derselbe handelt nämlich von dem Rechte des Gemeindevorstehers, in Handhabung der Ortspolizei bei besonders dringenden Fällen Ordnungsbußen von 10 fl. und resp. im Falle der Zahlungsunfähigkeit, Arreststrafen bis zu 48 Stunden zu verhängen. Der vorjährige Ausschuß, so wie auch der hohe Landtag des vorigen Jahres hat diesen Paragraph unter die Reihe der Bestimmungen über den selbstständigen Wirkungskreis einbezogen, und, wie ich glaube, ganz consequent; denn nach Art. V. des Reichsgesetzes vom 5. März 1862 und nach §. 25 des im vorigen Jahre beschlossenen Landesgesetzes und der heutigen Regierungsvorlage gehört die Handhabung der Ortspolizei zum selbstständigen Wirkungskreise. Nun läßt sich aber eine Handhabung der Ortspolizei nicht denken, ohne daß der betreffenden Behörde das Recht zusteht, ihre Anordnungen zu sanctioniren; es ist das daher ein unmittelbarer Ausfluß dessen, was die Regierung selbst und was der Beschluß des Reichsrathes zum selbstständigen Wirkungskreis zählt, daher sollte auch diese Bestimmung in den selbstständigen Wirkungskreis eingestellt werden. Dessenungeachtet hat die Regierung diese Bestimmung, die im §. 53 enthalten war, ausgelassen, durch

welche Umstellung die ganze Anordnung, die ganze Bestimmung in den übertragenen Wirkungskreis kommt. Das ist also nach meiner Anschauung eine Bestimmung, welche nicht consequent mit dem bereits feststehenden Reichsgesetze ist.

Ich erlaube mir weiter aufmerksam zu machen, daß im verflossenen Jahre ein §. 91 zum Schutze gegen allfällige Uebergreife der Behörden aufgenommen wurde. Es wurde im vorigen Jahre in diesem hohen Hause beschlossen, daß bei Verletzungen des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinden durch die politischen Behörden die Gemeindevertretung berechtigt sei, sich in dieser Beziehung an den Landes-Ausschuß um Abhilfe zu wenden. Diese Bestimmung schien dem hohen Hause deshalb zweckmäßig, um den Gemeinden die Beruhigung zu verschaffen, und ihnen den Weg anzuzeigen, wohin sie sich zu wenden, und wie sie sich zu benehmen haben, wenn von Seite der Bezirksbehörden Uebergreife geschehen sollten. Man hätte geglaubt, daß diese Bestimmung der Staatsgewalt in keiner Beziehung nahe trete, weil ja ein legaler Weg vorgezeichnet ist, und andererseits den Gemeinden doch eine Beruhigung gewährt werden sollte. Dessenungeachtet wurde diese Bestimmung in die neue Regierungsvorlage nicht aufgenommen.

Im §. 92 endlich kommt die Bestimmung vor, daß, wenn der Gemeinde-Ausschuß seine gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen unterläßt, die politische Bezirksbehörde berechtigt sei, auf Kosten und Gefahr der Gemeinde einzuschreiten. In diese Bestimmung wurde heute von Seite der Regierung ein neuer Passus aufgenommen, nämlich, daß sie selbst dann, wenn es den selbstständigen Wirkungskreis betrifft, ohne Einvernehmung mit dem Landes-Ausschusse selbstständig einschreiten könne, wenn Gefahr am Verzuge ist. Nun ist wieder nicht zu läugnen, daß dieser Ausdruck: „Es sei Gefahr am Verzuge vorhanden“ außerordentlich dehnbar sei, und daß diese Bestimmung wieder eine Handhabe mehr gibt, die Selbstständigkeit der Gemeinde in möglichst enge Schranken zu bringen.

Ich habe auf diese einzelnen Bestimmungen nur im Allgemeinen hingewiesen, weil ich glaube, daß in der Specialdebatte der Platz sein wird, näher darauf aufmerksam zu machen; allein diese einzelnen von mir bezogenen Bestimmungen dürften den Beweis liefern, daß der Ausschuß gerechtfertigt in seinem Urtheile ist, wenn er die Behauptung aufstellt, daß die im vorigen Jahre gefaßten Beschlüsse des h. Hauses dem Principe der Autonomie der Gemeinde und der Selbstständigkeit derselben entsprechender, aber auch folgerechter und consequenter in Bezug auf das Reichsgesetz sind, als die beanstandeten Paragraphe der Regierungsvorlage, die ich soeben vorgetragen habe.

Wenn man nun lediglich das Zweckmäßige, das Gerechte ins Auge faßt, so müßte der Ausschuß nach seiner innersten Ueberzeugung dem h. Hause den Antrag stellen, die von Seite der h. Regierung vorgelegten neuen Paragraphe

abzulehnen, und bei den Beschlüssen zu beharren, welche das h. Haus im verflossenen Jahre gefaßt hat. Wenn er dies trotzdem nicht thut, und wenn ich im Namen des Ausschusses dem h. Hause den Antrag stelle, auf die von Seite der Regierung gewählte neue Fassung einzugehen, so ist das ein patriotisches Opfer, es ist ein Opfer, vermöge welches dem h. Hause der Antrag gestellt wird, seine bessere Ueberzeugung auf dem Altare des Vaterlandes der Opportunität zum Opfer zu bringen, (Bravo!) denn, meine Herren, die Luftströmung ist der Art — verhehlen wir es uns nicht, wir können überzeugt davon sein — daß, wenn wir auf den Beschlüssen beharren, die wir im vorigen Jahre gefaßt haben, das Gemeindegesetz nicht zu Stande kommen wird. Nun ist es aber ein unabweisbar dringendes Bedürfnis, daß endlich einmal das Gemeindeleben neu gestaltet werde, daß die beinahe anarchischen Zustände, welche bereits in dem Gemeindeleben eingerissen sind, geregelt, daß dem verfassungsmäßigen Leben eine positive Grundlage gegeben, und demselben ein Boden geschaffen werde, auf dem es sich gedeihlich entwickeln kann. Wenn man daher die Ueberzeugung hat, daß das eheste Inslebentreten des Gemeindegesetzes ein unabweisbares Bedürfnis ist, wenn man die Ueberzeugung hat, daß jedes weitere Hinausschieben desselben dem Lande tiefe Wunden schlägt und große Nachteile bringt, dann glaube ich, wird es unsere Sache sein, eine Verantwortung für alle diese Nachteile jetzt nicht auf uns zu nehmen, sondern den unabweisbaren Verhältnissen in dieser Angelegenheit sich zu fügen, und, wie gesagt, selbst mit Aufopferung seiner besseren Ueberzeugung der Opportunität Rechnung zu tragen.

Der Ausschuss erlaubt sich demnach, dem h. Hause den Antrag zu stellen: (liest Punkt a) des Antrages in der Beilage L. T. Z. 43, S. 6.) Hier muß ich bemerken, daß in dem Berichte einige Druckfehler bei Bezeichnung der Paragraphen unterlaufen sind; es wurde nämlich aus Versehen die frühere Bezeichnung der Paragraphen statt den jetzigen aufgenommen, so daß es nunmehr in diesem Absätze zu lauten hat: „§§. 9, 20, 35, 46, 50, 54, 55, 74, 80, 82, 87, 90 und 92.“ Ebenso hat es statt §. 16 und 20 der Gemeinde-Wahlordnung zu heißen: „§§. 16 und 19.“

Der weitere Antrag geht dahin: „b) die §§. 9, 20, 35, 46, 50, 54, 55, 82, 87, 90 und 92 der Gemeinde-Ordnung und 16 der Gemeinde-Wahlordnung seien in der Fassung der Regierungs-Vorlage anzunehmen.“

Die Anträge des Ausschusses, die ich soeben vorzutragen die Ehre hatte, wurden bezüglich der §§. 20 und 53, resp. 54, durch Majorität, bezüglich der übrigen Paragraphen einstimmig beschloffen.

Es war vor allem der §. 20, welcher auch im Ausschusse eine Divergenz der Meinungen hervorgerufen hat. Sämmtliche Stimmen des Ausschusses waren darüber einig, daß man im verflossenen Jahre mit gutem Grunde die Be-

stimmung über die Beeidigungsformel der Gemeindevorsteher aufgenommen hatte, daß die Gemeindevorsteher auch die Verfassung zu beobachten angeloben sollen. Man glaubte, daß das eine ganz selbstverständliche Bestimmung sei, weil es doch in der Natur der Sache liegt, daß die öffentlichen Functionäre in einem verfassungsmäßigen Staate auch verpflichtet seien, die Grundlage ihrer Existenz, nämlich die Verfassung anzuerkennen und zu beobachten, und daß es daher nur ganz naturgemäß sei, daß Jeder, der eine solche öffentliche Function übernimmt, bei dem Antritte derselben auch ausdrücklich angelobt, die Verfassung zu beobachten. So zweckmäßig und so naturgemäß dies nun erschien, so glaubte die Majorität des Ausschusses doch, dem h. Hause beantragen zu sollen, die im verflossenen Jahre aufgenommene Bestimmung der Angelobung auf die Verfassung in dem heurigen Beschlusse wegzulassen, und sich in dieser Beziehung der Fassung der Regierung anzuschließen. Die Majorität glaubte dies einzig und allein deshalb empfehlen zu sollen, weil das als eine jener Bestimmungen erscheint, die von Seite der Regierung als Cardinalpunkt erklärt wurden, wegen welcher nämlich eine Sanction nicht zu erwarten ist, wenn man auf die Vorlage der Regierung nicht eingeht. Die Majorität glaubte umsomehr sich darüber beruhigen zu können, weil ja die Gemeindevorsteher jedenfalls die Beobachtung der Gesetze anzugeloben haben, zu den Gesetzen aber zweifellos auch das Staatsgrundgesetz, die Verfassung gehört.

Die Minorität jedoch glaubte auf der vorjährigen Fassung beharren zu müssen, und zwar aus dem Grunde, weil sie vermeinte, es sei denn doch unter allen Umständen nothwendig, daß auch die Gemeindevorsteher, wie alle anderen Functionäre, die Verfassung ausdrücklich angeloben. Man glaubte den Grund, der für die Auslassung angeführt wurde, nicht für stichhältig erkennen zu können, nämlich die Uniformität der Landesverfassungen. Es wurde nämlich als wesentlicher Grund, wenigstens wie uns officiële Blätter versichert haben, geltend gemacht, daß, weil nicht in allen Landesordnungen eine dergleichen Bestimmung aufgenommen sei, man nun dieselbe nicht acceptire. Allein der Grund, glaube ich, ist nicht stichhältig, weil ja auch andere wichtige Differenzen in den Landesgesetzen unseres Landes und anderer Länder bestehen, z. B. bezüglich der Virilstimmen u. s. f. Eine solche Uniformität kann auch gar nie im Sinne gelegen sein, denn dann hörte ja der Landtag auf ein gesetzgebender Körper zu sein, dann wäre er nur ein Begutachtungsbureau, wenn eben eine solche Uniformität an allen Orten erzielt werden sollte.

Die Minorität erachtete ferner, es wäre vielleicht auch nicht eine so dringende Nothwendigkeit, eine solche Formel jetzt erst ausdrücklich aufzunehmen, allein es er-

schiene ihr anderseits jedenfalls als ein sehr bedenkliches Symptom unserer Verfassungszustände, wenn man die schon einmal aufgenommene Bestimmung wieder streicht. Man glaubte, in einem Staate, der eine Verfassung hat, könne doch das keinen Anstoß geben, wenn man geloben soll, die Verfassung zu halten; man glaubte das Streichen einer solchen Bestimmung, vermöge welcher man die Verfassung angelobe, sei mehr oder minder eine Verlängerung des Constitutionalismus.

Es würde sich nur noch darum fragen, ob das Festhalten an dieser Bestimmung nicht das Gemeindegesez gefährde, und ob man wohl wegen eines solchen formellen Satzes eine so wichtige Folge herbeiziehen soll. Die Minorität verhehlt sich gar nicht, daß durch diese Angelobung die Verfassung noch keineswegs über alle Gefahren erhoben ist; ob der Gemeinde-Vorsteher die Verfassung angelobt oder nicht, das wird dieselbe noch nicht gegen alle Gefahren schützen. Wir haben Erfahrungen, selbst noch aus der neuesten Zeit, daß auch abgelegte Eide durchaus kein Hinderniß abgeben können, Verfassungszustände wieder zu ändern; ich glaube auf so neue Daten nicht besonders hinweisen zu sollen. Die Minorität glaubt aber, daß ein solches Festhalten unmöglich das Zustandekommen des Gesetzes gefährden könne, denn es erschien der Minorität ganz undenkbar, daß ein Ministerium, welches lediglich auf Grund der Verfassung existirt, welches sein Dasein nur dem Bestande der Verfassung verdankt, welches in sich einen eigenen Verfassungsminister zählt, daß ein solches Ministerium Anlaß nehmen werde, ein Gesetz, welches in allen Punkten vollkommen entspricht, welches in allen Punkten mit der Landesvertretung vereinbart ist, bloß deshalb nicht anzunehmen, und nicht der allerhöchsten Sanction zu unterbreiten, weil man darin die Gemeinde-Vorsteher die Verfassung angeloben lassen will. Das schien der Minorität unmöglich, und darum glaubte sie, daß auch das Festhalten an dieser Bestimmung das Zustandekommen des Gesetzes nicht gefährden könne, und darum war sie der Meinung, an dieser Bestimmung festhalten zu sollen.

Ich habe das bei §. 20 besonders hervorheben zu müssen geglaubt, weil hier eine bedeutende Differenz in den Anschauungen der einzelnen Mitglieder obwaltete.

Ich glaube nur noch einen zweiten Punkt, wo eine principiell bedeutende Differenz sich ergab, nämlich den §. 54, besonders besprechen zu sollen, welcher die Strafgerichtsbarkeit der Gemeinde behandelt. In der Regierungsvorlage vom verflossenen Jahre war als §. 57 eine Bestimmung aufgenommen, vermöge welcher der Gemeinde-Vorsteher und zwei Gemeinderäthe zur Handhabung von Gesetzen und Vorschriften, welche die Localpolizei betreffen, aber nicht in das allgemeine

Strafgesetz fallen, bestellt wurden. Es wurde im vorigen Jahre von dem hohen Hause beschloffen, diesen Paragraphen fallen zu lassen, weil man der Anschauung war, daß bei der Neugestaltung unserer Justiz, bei welcher vor Allem das Princip der Trennung derselben von der Administration maßgebend sein sollte, man nicht den Gemeinde-Vorstehern die Ausübung einer Strafgerichtsbarkeit übertragen solle. Man glaubte auch, bei dem Bestande so vieler kleiner Gemeinden, wo die nöthigen Männer vielleicht nicht vorhanden sind, welche die Unabhängigkeit und Intelligenz besitzen, um ein solches Richteramt auszuüben, durch eine solche Bestimmung die individuelle Freiheit gefährdet, und war daher für die Streichung derselben. Es wurde nun heuer die gleiche Bestimmung wieder in die Regierungsvorlage aufgenommen und, wie uns wenigstens offizielle Blätter versichern, deshalb, weil man ja ohnehin schon in dem Gemeindegeseze, wie es aus dem vorjährigen Beschlusse hervorgegangen ist, eine Strafgerichtsbarkeit anstandslos aufgenommen hat; man habe ja den Gemeindevorstehern das Recht eingeräumt, Geldstrafen bis zu 10 fl. zu verhängen. Allein, meine Herren, dieser Grund kann das durchaus nicht rechtfertigen, denn zwischen diesen beiden Bestimmungen waltet ein bedeutender Unterschied ob. In den §§. 31 und 53, wo von den Ordnungsbußen der Gemeinde-Ausschüsse und Vorsteher die Rede ist, handelt es sich bloß um locale Anordnungen, welche ganz einfach nur für den Gemeinde-Bezirk von Wirksamkeit sind und nur zur Handhabung localer Bestimmungen dienen. Hier aber handelt es sich um strafgerichtliche Handhabung allgemeiner Gesetze und Vorschriften, nicht bloß localer Anordnungen, hier handelt es sich also um eine eigentliche Ausübung einer Strafgerichtsbarkeit. Der Ausschuß wäre daher der Meinung gewesen, daß auch jetzt diese Bestimmung nicht aufzunehmen sei. Aus den Gründen der unabwiesbaren Opportunität und um das Gesetz wegen dieser Bestimmung nicht zu gefährden, glaubte er jedoch, auch hierüber hinwegzugehen und zwar umso mehr, als wir Hoffnung haben, daß doch in Kurzem im verfassungsmäßigen Wege ein Polizei-Strafgesetzbuch werde zu Stande kommen und dadurch in dieser Beziehung neue und maßgebende Normen werden eingeführt werden.

Aus den von mir nun entwickelten Gründen wiederhole ich daher die bereits von mir verlesenen beiden Anträge und glaube, daß die weiteren Anträge, die noch gestellt werden, bezüglich der §§. 74 und 80 der Gemeinde-Ordnung und §. 16 der Gemeinde-Wahlordnung, in der Specialdebatte zu besprechen seien, und ich erlaube mir lediglich den Herrn Präsidenten zu bitten, daß über die beiden Anträge a) und b) die Debatte eröffnet werden möge.

Landeshauptmann: Ich eröffne die General-Debatte; wer wünscht in derselben zu sprechen? (Dr. M. v. Kaiserfeld und Dr. Glubef melden sich zum Worte.) Herr Dr. Moriz v. Kaiserfeld hat das Wort.

Abg. Dr. Moriz v. Kaiserfeld (L. B. Weih): Die Anträge, deren Annahme Ihnen der Ausschuss-Bericht vorschlägt, und die eigentlich darin culminiren, Ihnen zu empfehlen, die Regierungsvorlage unverändert, wie sie ist, anzunehmen, sind – wie Ihnen der Ausschuss-Bericht sagt und wie Ihnen auch bereits der Herr Berichterstatter erklärt hat, die Folge einstimmiger Beschlüsse Ihres Ausschusses gewesen. Nur in einem oder in zwei Punkten glaubte eine Minorität von zwei gegen fünf Stimmen – ihre Ueberzeugung durch einen abweichenden Antrag, den ich wahrscheinlich erst in der Special-Debatte zu erwarten habe, Ausdruck geben zu müssen.

Da der Herr Berichterstatter die Minorität vertritt, so ward mir die Aufgabe, für die Majorität ihre Stellung, welche sie gegen diese neue Regierungsvorlage eingenommen hat, darzustellen. Ich muß dabei vorerst bemerken, daß im Ausschusse über das Specielle der einzelnen Paragraphen, mit Ausnahme einer kurzen Debatte bei den §§. 20 und 54, fast gar keine Discussion stattfand und daß man sich im Ausschusse fast nur darauf beschränkte, lediglich die Frage zu behandeln: ob annehmen, ob ablehnen? Ich kann daher auch nicht verbürgen, daß ich in dem, was ich sagen werde, vollkommen die Anschauungen der Majorität zur Geltung bringen werde, ich hoffe aber, daß das geschieht; und wenn ich hin und wieder etwas anführen sollte, was nicht in der Anschauung eines der Mitglieder der Majorität liegt, so wird dies wenigstens meine Anschauung sein.

Der Herr Berichterstatter hatte vollkommen Recht, wenn er sagte, daß Ihr Ausschuss in dieser Sache in gewisser Beziehung in peinlicher Lage war. Nothwendigerweise mußte sich Ihr Ausschuss die in der vorigen Session geführten Verhandlungen, und die durch so viele Umstände gerechtfertigte Voraussetzung vergegenwärtigen, daß durch die Anwesenheit der Regierungs-Commissäre und ihre stete Theilnahme an den Verhandlungen alle Klippen glücklich umschifft seien, welche sich allenfalls der Sanction des Gemeinde-Gesetzes entgegenstellen konnten. Ihr Ausschuss mußte sich aber auch auf der anderen Seite vergegenwärtigen, daß das Zustandekommen des Gemeinde-Gesetzes ein dringendes, ein unabweisliches Bedürfnis für das Land sei. So zwischen die Nothwendigkeit, ein Gesetz sobald wie möglich zu besitzen, und zwischen die Gewißheit gestellt, dasselbe nur um den Preis einer gewissen Nachgiebigkeit erhalten zu können, war Ihr Ausschuss in die unangenehme Stellung einer scheinbaren Nothlage versetzt, in welcher ihm allerdings alle Freiheit der Wahl, sozusagen, abhanden gekommen zu sein schien. Es galt daher auch in Ihrem Ausschusse, eine

gewisse Empfindlichkeit, die sich an eine solche Vorstellung nothwendig anhängen mußte, zu besiegen, und zwar diese Empfindlichkeit umso mehr zu besiegen, weil sie es gerade gewesen sein würde, welche der Objectivität des Urtheils Abtrag gethan haben würde. Ich namentlich – und ich habe dies bereits an einem anderen Orte erklärt – ich habe den Entschluß der Regierung, die Gemeinde-Ordnungen, wie sie aus dem Schooße der Landtage hervorgegangen sind, der allerhöchsten Sanction nicht zu unterbreiten, nie für einen sehr glücklichen gehalten. Zwar habe ich Ihnen nicht verhehlt, wie ich über diese Gemeinde-Ordnungen denke, wie ich glaube, daß in manchen Dingen unveräußerliche Rechte des Staates zu wenig gewahrt, daß die Rechte des Individuums möglicherweise der Willkür einer schlecht verstandenen Gemeinde-Autonomie geopfert seien, ich habe Ihnen aber dabei auch nicht verhehlt, daß ich glaube, daß vieles von der Praxis und vom Leben in dieser Beziehung zu erwarten sei, daß vieles künftiger, besserer Einsicht und der Möglichkeit von Abänderungen im verfassungsmäßigen Wege überlassen werden könne, und ich habe hinzugefügt, daß der Versuch, wie ich es damals nannte, allerdings zu wagen sei. Ich hielt nämlich diesen Fall für einen jener Fälle, in welchen die Regierung in ihrem eigenen Interesse und selbst gegen ihre bessere Ueberzeugung gewähren mußte, – denn ihre organisatorischen Arbeiten duldeten keinen Aufschub. „Ich glaube, daß es einer jener Fälle war, in welchem sie auch ungefährlich gewähren konnte, und wobei sie bei späterer Ernüchterung jedem Vorwurfe, der ihr etwa aus der erteilten Sanction gemacht werden konnte, hätte erwidern können: „Tu l'as voulu ainsi! – Ihr habt es ja selbst so gewollt.“

Ich hätte es daher für angemessener gehalten, die Gemeinde-Ordnungen zu sanctioniren, als die Sanction desshalb zu verweigern, weil die Landtage die Consequenzen jener Grundsätze gezogen haben, welche in dem Gesetze vom 5. März 1862 durch die Regierung selbst zugegeben waren. Ich hätte es für klüger gehalten, die Gemeinde-Gesetze zu sanctioniren, als die eigenen Regierungs-Organen durch mangelhafte Instructionen zu compromittiren und in das Verhältniß derselben zu den Landtagen für alle Zukunft eine Unsicherheit zu bringen, welche vielleicht einst schwer empfunden werden kann. (Rufe: Sehr gut!)

Doch für Ihren Ausschuss und für uns handelt es sich heute nicht darum, was geschehen ist. Nicht über das Geschehene haben wir zu rechten; denn gewiß steht es fest, das Recht, einen Gesetz-Entwurf, einen legislatorischen Beschluß des Landtages zu sanctioniren, und daher auch die Sanction zu verweigern, ist ein verfassungsmäßiges Recht des Kaisers, und wenn und wie er es übt, so übt er es vollkommen innerhalb der Verfassung. Ferner glaube ich einer Kritik dessen, was die Regierung gethan hat, mich enthal-

ten zu müssen; denn es steht mir ja kein Mitglied der Regierung gegenüber, welches sich vertheidigen könnte.

Was der Regierungsvorlage gegenüber zu geschehen habe, das war für Ihren Ausschuss und das ist auch für Sie heute die Frage.

Die Alternative, vor welcher wir stehen, die, glaube ich, ist klar bezeichnet, sie heißt: „ablehnen oder ausnahmslos annehmen“. Denn ein drittes: modificiren, theilweise annehmen, an den Aenderungen, die die Regierung vorgenommen hat, noch weiter modificiren, das kann es nicht geben, denn man muß von der Voraussetzung ausgehen, daß die Regierung jede der Aenderungen, die sie gemacht hat, für principiell so wichtig halte, daß auch wegen jeder, die nicht vollständig acceptirt wird, die Sanction verweigert werden würde.

Daher hat sich die Majorität des Ausschusses auch für vollständiges Annehmen erklärt, und sie hat sich dabei durch eine zweifache Betrachtung leiten lassen: einmal durch die Betrachtung der Bedürfnisse des Landes, das zweite Mal durch die Betrachtung der Lage, in welcher sich der Landtag in einem Falle, wie dieser, der Regierung gegenüber befindet.

Ich sage durch die Betrachtung der Bedürfnisse des Landes. Täuschen wir uns nicht, meine Herren! das Land will eine Gemeindeordnung, und das Land muß sie wollen, denn es bedarf derselben zu dringend. (Rufe: Sehr gut!) Nun ist es aber mit dieser Gemeindeordnung nicht so, wie mit anderen Gesetzen. Es ist das schon hervorgehoben worden, und ich wiederhole nur bereits Gesagtes, doch muß ich es thun. Wenn ein Straßengesetz, ein Gesetz über Concurrenz zu Schulen oder zu Kirchen, wenn irgend ein Gesetz über Landescultur nicht zu Stande kommt wegen Differenzen, welche zwischen der Regierung und dem Landtage in principiellen Anschauungen unausgeglichen bestehen, dann mögen mit der dadurch veranlaßten Verzögerung vielleicht manche Nachtheile verbunden sein; allein diese Nachtheile werden weder so allgemein empfunden, noch ist das Land in den Angelegenheiten, die in solcher Weise zu regeln sind, ohne Gesetz und Recht, denn die bestehenden Gesetze dauern fort.

Könnten wir nun dasselbe von der Gemeindeordnung sagen, könnten wir durch Verwerfung dieser Gemeindeordnung einfach das Gesetz vom 17. März 1849 wieder in's Leben rufen, dann würde ich Ihnen, meine Herren, vielleicht auch sagen: verwerfen wir diese Gemeindeordnung! (Bravo! Bravo!) denn ich verhehle Ihnen nicht, und ich habe nie ein Fehl daraus gemacht, daß ich in manchen, in sehr vielen Beziehungen jenem Gesetze vor diesem den Vorzug gebe, daß ich es bedauere, daß dieses Gesetz gerade in einer Zeit fallen mußte, wo die Sanction in vollem Zuge war, und wo alle jene In-

stitutionen fallen mußten, oder nicht ausgeführt wurden, deren Grundlage die Gemeinde gewesen wäre, und die wieder Schutz und Ausbildung der Gemeinde gegeben hätten. (Bravo! Rufe: Sehr gut!) Doch, meine Herren, das ist heute nicht mehr möglich. Zwischen jenem Gesetze und heute liegt das Gesetz vom 5. März 1862, ein Gesetz, welches jenes in vielen und wichtigen Beziehungen abänderte, ein Gesetz, welches jenes derogirend selbst erst der Vollendung bedarf. So lange nun diese Vollendung nicht erfolgt, haben Sie keine Gemeindeordnung, Sie haben daher auch keine Gemeinde-Repräsentanten mit gültigen Vollmachten, Sie haben die Grundlage nicht für den administrativen und für den unterrichtlichen Organismus, Sie haben keine Grundlagen für die Ordnung des Gemeindehaushaltes, die Armenpflege, für die Ordnung aller jener Angelegenheiten, deren Voraussatzung eben die Gemeinde ist. Und dies, meine Herren, ist es, was vom Lande tief und schwer empfunden wird, und dies ist es, warum das Land nicht will, daß wir diese Gemeindeordnung verwerfen, dies ist es, warum es nicht wollen kann, daß wir wegen eines Streites, der vielleicht doch nur ein doctrinärer ist, und aus Gründen, welche, wenn die Erfahrung einmal gesprochen haben wird, bei besserer Einsicht mit mehr Wirkung, mit mehr Erfolg und mit weniger Nachtheilen wieder angenommen werden könnte, — ich sage, das Land kann nicht wollen, daß wir es um die Vortheile eines Gesetzes bringen, das, welches auch seine Mängel sein mögen, doch solche Vortheile zu bieten im Stande ist; (Bravo!) das Land, würden wir seine Stimme ungehört verhallen lassen, würde uns mit Recht den Tadel zuschleudern, wir hätten es in einer durch die Umstände nicht gerechtfertigten Beharrlichkeit um die erste, um die größte Frucht der Verfassung, nämlich um ein verfassungsmäßig bestehendes Gemeindeleben gebracht.

Diese Lage des Landes allein, glaube ich, wäre hinreichend gewesen, in Ihrem Ausschusse den Beschluß hervorzurufen, unbedingt anzunehmen. Jedoch, es ist noch eine andere Betrachtung, die wenigstens mich dazu bestimmt, und ich glaube, auch für die meisten Mitglieder der Majorität bestimmend war, und dies ist die Betrachtung, in welcher Lage sich denn der Landtag dieser Regierungsvorlage gegenüber befindet? — Sie kennen allerdings alle jene Umstände außer Acht lassen, welche den Landtag bei seinen legislatorischen Beschlüssen einer widerstrebenden Regierung gegenüber in eine so ungünstige Lage versetzen, Umstände und Lage, welche ich Ihnen im vorigen Jahre bei einer ähnlichen Veranlassung bereits auseinander zu setzen die Ehre hatte. Der Landtag ist vollkommen berechtigt, in einem Conflict dieser Art — wenn ich überhaupt dieses Wort auf diese Sache anwenden könnte — dadurch, daß er bei seiner Anschauung

verbleibt, zu bewirken, daß eben nichts geschehe, weil das nicht geschehen soll, was er will und was seinen Anschauungen entspricht; der Landtag wäre vollkommen berechtigt, es auch auf das letzte constitutionelle Mittel, parlamentarischer Versammlungen ankommen zu lassen, und die Regierung durch fortgesetzte Negation zur Auflösung zu nöthigen, und so zur Entscheidung zwischen ihr und dem Landtage zu drängen. Jedoch, meine Herren! diese Mittel sind alle unklug, das letzte dieser Mittel aber wäre nicht bloß unklug, es wäre auch unpatriotisch.

Glauben Sie es mir, die Regierung wird auch bei einer solchen fortgesetzten Negation den Landtag nicht auflösen, denn es gibt gar keine nöthigende Ursache dafür. Die Landtage aller übrigen Länder haben bis jetzt, mit Ausnahme eines einzigen, die Gemeindeordnungen nach den Wünschen der Regierung angenommen. Die Regierung wird sich durch den Widerstand eines oder des andern Landtages nicht mehr aufhalten lassen in ihrer legislativischen Organisation und in der Ausführung ihrer Organisationen; das Land oder die Länder werden eben durch ein Jahr oder vielleicht noch länger keine Gemeindeordnung besitzen.

Ich habe Ihnen bereits gesagt, wie ich über das Verhalten der Regierung in Bezug auf die Nichtfunctionirung der Gemeindeordnungen denke. Nachdem es aber einmal auf diesen Punkt gekommen ist, glaube ich, wäre jeder andere Weg, als der von mir eben angedeutete, ein noch viel größerer politischer Fehler. Denn der Satz muß ein für alle Mal feststehen: es gibt in Oesterreich nur Eine Regierung und diese Regierung kann nur dem Reichsrathe, sie kann nicht mehr den Landtagen verantwortlich sein; es gibt nur Eine Regierung, und diese kann wohl vor dem Reichsrathe, aber niemals vor dem Willen eines Landtages zurückweichen; diese Regierung kann eben deshalb die Auflösung eines Landtages nie in dem Sinne verfügen, zwischen sich und dem Landtage durch das Volk entscheiden zu lassen, denn das hieße: sie könne vor einem neuen Landtage weichen wollen. Die Landtage sind keine gesetzgebenden Körper in dem Sinne eines ausgebildeten Parlamentarismus. Sie werden nun sagen, daß sei demüthigend! Nein, meine Herren, das ist nicht demüthigend; das ist ein Grundsatz, an welchem die Besten des Reiches halten; diesen Grundsatz verletzen lassen und die Säulen des Reiches stürzen ein. Ich glaube, daß, wenn ich auch manche Illusion damit zerstört habe, so es doch nothwendig sei, daß wir unsere Lage kennen; es ist dies nothwendig, um Manches richtiger zu erfassen, und dann auch mit richtigerer Empfindung zu extragen.

Auflösung! Die Auflösung eines gesetzgebenden Körpers wird auch in jenen Ländern, welche im Gebrauche der Freiheit eine langjährige Übung besitzen, immer eine gern gemiedene Sache sein. In Oesterreich aber mit seiner widerspruchsvollen Zusammensetzung, mit seiner so wenig noch ein-

gelebten und theilweise noch nicht sogar contestirten Verfassung, wäre die Absicht, es auf eine Auflösung ankommen zu lassen, nach meiner Ansicht zugleich eine Gefahr für die Verfassung nicht bloß für diese bestimmte, sondern für jede Verfassung überhaupt. Zwei Extreme sind es, die zu fürchten sind und die sich in diesem Punkte nahe berühren; die Apathie, welche den Muth, die den Glauben und die Hoffnung an die Verfassung verloren hat, weil sie die Früchte derselben nicht schon genießen kann, diese Apathie heute und die Agitation, welche die Regierung zum Einschreiten herausfordert, morgen. Weil Sie nun aber im Falle einer Auflösung in der Ursache dieser Auflösung das Volk heute nicht hinter sich haben und es morgen nicht hinter sich haben werden, ohne zu jener Agitation zu schreiten; deshalb kann eine Auflösung auch nicht in Ihrem Interesse sein. Sie, wie die Regierung, und Sie noch mehr als die Regierung, haben der Gründe viele, einer solchen Eventualität aus dem Wege zu gehen.

Wenn ich mich daher, und wenn sich vielleicht auch der Ausschuß durch ähnliche Betrachtungen zu dem Entschlusse bestimmen lassen konnte, Ihnen die unbedingte Annahme der Regierungsvorlage zu empfehlen, so ist das noch keineswegs eine Annahme à tout prix, wie man etwa mit hämischer Resignation sagen könnte. Das Gemeindegesetz, selbst mit den Veränderungen, welche die Regierung daran vorgenommen hat, ist, wenn man die Autonomie der Gemeinde, und nichts als wie die Autonomie der Gemeinde im Auge hat, reicher an Gaben, als irgend einer der constitutionellen Gesetzgebungen des Continents, reicher, als die Praxis in England, welches doch das Musterland des Selbstgovernment's ist, in England, wo alle wichtigen Dinge des Selbstgovernment's in königlicher Ernennung ruhen. Es ist daher auch nicht richtig und nicht wahr, wenn man etwa sagt: Ihre Nachgiebigkeit sei eine würdelose; Ihre Nachgiebigkeit ist die Folge einer tiefen Erkenntniß der Lage des Landes und Ihrer eigenen, sie kann daher nimmer eine würdelose sein.

Wenn solche Betrachtungen uns bestimmten, und wenn wir uns sogar zur Annahme des §. 54, welcher den Gemeindevorständen ein Strafrecht in Ausübung staatlicher Gesetze einräumt, verstehen konnten, dann mußten wir es wenigstens in Beziehung auf den §. 54 für vollkommen correct halten, daß dieses Strafrecht nur im übertragenen Wirkungskreise ausgeübt werden könne, denn es ist eben ein Strafrecht, welches sich auf Staatsgesetze fußt, und es ist nur in der Art, daß es im übertragenen Wirkungskreise ausgeübt wird, noch ein Correctiv für die bedrohten Rechte des Individuums zu finden.

Vollends aber konnte uns der §. 20 und der Umstand, daß die Regierung die Angelobung auf die Verfassung in diesen Paragraph nicht mehr aufgenommen hatte, nicht bestimmen, das Zustandekommen des Gemeindege-

sehes irgendwie in Frage zu stellen. Abgesehen davon, daß es uns zweifelhaft erscheinen muß, wie denn und ob denn der Gemeindevorsteher in seiner Sphäre je dazu gelangen könne, die Verfassung zu beobachten oder nicht zu beobachten, abgesehen davon, sage ich, kann ich mich der Richtigkeit der Anschauung auch nicht verschließen, daß dies eine Bestimmung ist, die entweder allgemein eingeführt werden soll, oder gar nicht eingeführt werden kann. Hier haben die Specialitäten der Länder nichts mehr mit der Sache zu schaffen, die Verfassung ist eine allgemeine, und die größten Landtage der österreichischen Monarchie, der böhmische und der mährische, haben diese Bestimmung in ihr Gemeindegesetz nicht aufgenommen. Wir haben endlich auch die Ueberzeugung, daß die Angelobung auf dieses abstracte Wort: „Verfassung“, diese selbst nicht zu befestigen vermöge. Was die Verfassung befestigen kann, das sind nur die Früchte, die sie trägt, die Früchte, die wir ihr abzurufen vermögen, nur die Institutionen, welche wir auf ihrer Grundlage schaffen, und eine solche Frucht, eine solche Institution ist die Gemeindeordnung, und weil sie eine solche Frucht ist, möchte ich sie nicht länger dem Volke vorenthalten wissen.

Ich hoffe daher und glaube, Sie werden mit der Majorität des Ausschusses die Regierungsvorlage unverändert annehmen. Sie werden damit dem Lande einen Dienst leisten, und Sie werden mit der Beruhigung an Ihren heimathlichen Herd zurückkehren können, daß Sie ihrer Würde nichts vergeben, daß Sie aber eine patriotische That geübt haben, zu welcher Sie in ähnlicher Weise vielleicht selten mehr die Gelegenheit haben werden. (Lebhafter Beifall.)

Landeshauptmann: Herr Dr. Glubek hat das Wort.

Abg. Dr. Glubek (L.-B. Ordnung): Nach den gehörten Erörterungen habe ich nur wenige Worte beizufügen. Man hat uns, den Vertretern eines Landes, welche mit den inneren Verhältnissen desselben genau vertraut sein sollen, nach dem hier ausgesprochenen Grundsatz angerathen, unsere bessere Ueberzeugung der Opportunität, d. h. der schlechteren Ueberzeugung, der Macht und der Willkür aufzuopfern, u. z. aus bloßen Opportunitätsgründen. Meine Herren! Wenn wir diesen Grundsatz in seiner Allgemeinheit annehmen, so, glaube ich, begehen wir an uns einen Selbstmord. Ich glaube, wir führen im Hinblick auf die Nachbarländer die Unmöglichkeit herbei, daß je die Reichsversammlung zur Ausföhrung gelangen könne. Ich bin von der Ueberzeugung durchdrungen, daß wir den Grundsatz aufstellen sollen: „Prüfet Alles und behaltet das Beste.“ Hierbei entsteht nun die Frage: von welchem Standpunkte wir diesen Grundsatz aufzufassen haben. Mein Herr Vorredner hat nun ganz richtig bemerkt, wir sollen unseren Standpunkt nicht von einer doctrinären Seite, sondern von einem practischen Gesichtspunkte nehmen, d. h. wir sollen die Regierungsvorlagen mit

den Bedürfnissen des Landes vergleichen, und finden wir, daß diese Vergleichung nicht stichhältig ist, oder daß die Regierungsvorlagen den Bedürfnissen des Landes nicht entsprechen, so können wir die Regierungsvorlagen nicht annehmen. Findet sich aber vom practischen und nicht vom doctrinären Standpunkte, daß wir wirklich zu einer besseren Einsicht gelangt sind, wie der Herr Vorredner bemerkt hat, dann nehmen wir mit Hinblick auf unsere bessere Einsicht die Regierungsvorlagen an, aber keineswegs en bloc, sondern nach umständlicher Erörterung der Paragraphe, die uns als sehr wichtig bezeichnet worden sind. Diese Worte habe ich noch beifügen wollen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand in der General-Debatte zu sprechen?

Statthaltereirath Ritter v. Neupauer: Ich habe nach dem Gesprochenen nur kurz dem hohen Hause die Annahme der Regierungsvorlage auf das Wärmste zu empfehlen, indem die Regierung, ebenso wie ihr Ausschuss von der Dringlichkeit der Einföhrung dieses Gesetzes überzeugt ist. Ich werde im Laufe der Special-Debatte bei den beanständeten Paragraphen die Anschauungen der Regierung, wenn es nothwendig ist oder gewünscht werden sollte, in Kürze beleuchten, und bemerke nur, daß der §. 73 des vorjährigen Landtags-Beschlusses nicht zu den beanständeten gehört, sondern durch einen Fehler beim Abschreiben als solcher erscheint, daher der §. 74 der neuen Regierungsvorlage ganz so zu lauten hat, wie der von dem hohen Hause im verflossenen Jahre beschlossene.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand in der General-Debatte zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. Rechsauer: Ich sehe mich durch einige Bemerkungen meines sehr verehrten Freundes Kaiserfeld veranlaßt, darauf Einiges zu erwidern. Mein Freund Kaiserfeld bemerkte nämlich, daß ich die Minorität vertreten habe, und er daher die Majorität vertreten müsse. Ich muß dem insofern entgegentreten, als ich im Ausschusse selbst gleich bei der ersten Abstimmung, nämlich beim §. 20, wo ich für die Minorität stimmte, ausdrücklich die Erklärung abgegeben habe, ob ich noch weiter als Berichterstatter des Ausschusses fungiren solle, und ich wurde von dem Ausschusse ersucht, sowohl die Gründe der Majorität, als auch der Minorität in Vortrag zu bringen. Ich kann es daher nicht gelten lassen, daß ich hier die Minorität allein zu vertreten hätte oder vertreten habe. Meine Aufgabe war, die Anschauungen des Ausschusses nach beiden Richtungen hin zu vertreten; meine persönliche Ueberzeugung habe ich bereits bei der Geltendmachung der einen ausgesprochen, und werde sie auch bei der Abstimmung manifestiren.

Was nun die Gründe betrifft, welche mein sehr verehrter Freund Kaiserfeld aufgeföhrt hat, so sind dieselben ganz diejenigen, denen im Allgemeinen auch ich beistimme.

Der entscheidende Grund ist eben die eigenthümliche Stellung des Landtages gegenüber der Regierung. Ich würde mich gewiß nie der bloßen Opportunität gefügt haben, wenn das parlamentarische Leben der Landtage ein solches wäre, wie das volle parlamentarische Leben eines gesetzgebenden Körpers gegenüber der Executive. Wenn wir es in der Macht hätten, durch Beschlüsse von uns die Persönlichkeiten der Executive zu ändern, wenn durch die Beschlüsse der Volksvertretung das Ministerium geändert werden könnte, dann würde es unsere Sache, unsere Aufgabe sein, lediglich auf dem zu beharren, was wir für dasjenige erachten, was für das Land am zweckdienlichsten wäre. Allein wir haben eben diese Stellung nicht, wir sind nur ein Theil von den sechzehn verschiedenen Landesvertretungen, und es ist daher selbstverständlich, daß sich die Executive, das Ministerium, nach den Beschlüssen bloß des einen nicht richten kann und wird.

Die große Majorität der Landtage hat sich bereits den Beschlüssen der Regierung gefügt, und es wird daher keinen maßgebenden Einfluß mehr auf die Regierungskreise üben, ob sich der eine oder der andere Landtag denselben ebenfalls fügt oder nicht. Was von meinem Herrn Vorredner bemerkt worden ist, mit dem bin ich ebenfalls vollkommen einverstanden, daß man nämlich eine Auflösung des Landtages durch Festhalten an den früheren Beschlüssen als eine verfassungsmäßige Calamität betrachten müßte, weil es den Zweck nicht erreichen würde, den man allenfalls erreichen könnte!

Diese Berücksichtigung war es eben, glaube ich, welche nicht bloß für die Majorität sondern auch für die Minorität maßgebend war, daß sie im Allgemeinen den Antrag dahin stellte, sich der Regierungsvorlage in diesen bestimmten Paragraphen zu fügen. Ein Paragraph, bezüglich dessen aber die Minorität eine abgeforderte Anschauung hatte, war eben der §. 20. Wenn aber mein verehrter Freund sagt, er erwarte Anträge der Minorität bei der Specialdebatte, so muß ich nur bemerken, daß Anträge dieweil nicht gestellt werden können, weil es eben ein Negatives ist, was die Minorität beabsichtigt, nämlich das Nichteingehen auf den Beisatz, und das Beharren bei dem früheren Beschlusse; dies geschieht eben, indem man nicht dafür stimmt.

Was die Anpreisung der jetzigen Gemeinde-Ordnung betrifft, wie sie von Seiten meines verehrten Freundes vorgebracht wurde, so bin ich vollkommen damit einverstanden, daß dieselbe, so viele Gebrechen sie immer habe, mag, ein ungemein großer, nicht genug zu schätzender Fortschritt gegen die jetzt bestehenden Einrichtungen ist; wenn aber mein verehrter Freund Kaiserfeld sogar die englische Verfassung ihr nachstellt, so muß ich dagegen wohl bemerken, daß mir das durchaus nicht

begründet erscheint. In England wird es keine Eingriffe von Bezirksbehörden geben, in England wird keine Statthalterei unmittelbar einschreiten, sondern die englische Verfassung beruht durch und durch nur auf dem unmittelbaren Selbstgovernment und wenn auch der Sheriff vom König ernannt wird, so ist er doch kein Beamter der Regierung im Sinne der Bureaucratie Oesterreichs, sondern er ist ein selbstständiger Mann, welcher dorthin gesteckt wird, um das eigene Interesse zu wahren. Das ist wohl ein bedeutender Unterschied. Was wir aber in unserem Gemeindegesetze gewahrt wissen wollen, das ist der Schutz vor Uebergriffen der Verwaltungsbehörden, wie es auch die englische und belgische Verfassung enthält.

Wenn endlich beim §. 20 von dem Herrn Vorredner darauf aufmerksam gemacht wird, daß auch aus diesem Paragraphen kein Hinderniß gemacht werden solle, so habe ich bereits früher die Anschauungen der Majorität und der Minorität dieweil entwickelt, und will nur auf einen Punkt erwidern. Es wurde von Seiten meines verehrten Freundes Kaiserfeld besonders aufmerksam gemacht, daß der böhmische und mährische Landtag diese Bestimmung nicht aufgenommen haben. Meine Herren! Wissen wir auch warum dieselben diese Bestimmung nicht aufgenommen haben? Ich mache darauf aufmerksam, daß gerade im böhmischen und mährischen Landtage eine große Partei existirt, der die Verfassung gar nicht genehm ist, die vielleicht einer solchen Bestimmung gar nie zugestimmt haben würde, vermöge welcher die Angelegenheit auf die Verfassung vorgenommen werden soll. Die Nichtannahme von Seiten des böhmischen und mährischen Landtages ist daher kein Grund, daß dieweil dieser Bestimmung für Diejenigen, denen die Februarverfassung ein Gegenstand von Werth ist, nicht aufgenommen werden soll, weil ich glaube, daß es dort andere Gründe gewesen sind, warum sie diese Bestimmung nicht aufgenommen haben, Gründe, die gewiß auch in den Augen meines Freundes Kaiserfeld nicht ohne Gewicht sind.

Uebrigens stimmen wir in der Wesenheit überein, und ich glaube, mich nur im Allgemeinen noch auf das beziehen zu sollen, was der Herr Regierungs-Commissär in Betreff des §. 74 gesagt hat. Damit entfällt nothwendig der Antrag c, weil er ohnehin mit dem zusammenfällt, was der Herr Regierungs-Commissär bemerkte. Weiter habe ich nichts mehr zu sagen.

Abg. Dr. Moriz v. Kaiserfeld (L.-B. Weiz): Ich bitte um das Wort zu einer persönlichen Bemerkung. Ich muß bestätigen was der Herr Berichterstatter gesagt hat, daß im Ausschuss auf die Differenzen, welche zwischen der Majorität und Minorität in Bezug auf die §§. 20 und 54 bestanden, aufmerksam gemacht wurde, daß namentlich der Herr Berichterstatter den Umstand hervorhob, daß er

zweifle, ob er die Berichterstattung noch fortführen könne. Das ist auch ganz richtig und der Ausschuss hat beschlossen, daß wegen dieser Differenzen allein ein Wechsel in der Berichterstattung nicht stattfinden soll. Allein ein Unterschied zwischen der Majorität und Minorität besteht; denn wenn keiner bestünde, so gäbe es keine Majorität und Minorität, und dieser Unterschied besteht darin, daß die Majorität sagt: ausnahmslos, während die Minorität sagt: mit einer Ausnahme. Nur in dieser Beziehung habe ich mir erlaubt, die Majorität zu vertreten.

Landeshauptmann: Ich erkläre demnach die General-Debatte für geschlossen und eröffne die Special-Debatte. Ich bitte den Herrn Berichterstatter das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Dr. Rechbauer: Der erste Antrag, welchen sich der Ausschuss zu stellen erlaubte, lautet: (liest Punkt a) des Antrages in L. Z. 43, Seite 6 mit den oben berichtigten Paragraphenzahlen).

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über den Antrag des Ausschusses zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand über diesen Antrag zu sprechen wünscht, so bitte ich über denselben abzustimmen. (Die Abstimmung erfolgt.) Er ist angenommen.

Dadurch erscheinen alle jene Paragraphen, welche gleichlautend mit den vorigjährigen sind, nicht mehr zur Abstimmung geeignet.

Absatz b) lautet: (liest Absatz b) des Antrages in L. Z. 43 S. 6).

Berichterstatter Dr. Rechbauer: Bevor zur Abstimmung über diesen Antrag geschritten wird, sei mir gestattet, die einzelnen Paragraphen kurz zu berühren.

Es ist vor allem andern der §. 9, von welchen ich bereits früher erwähnte, daß er lediglich deshalb in der Regierungsvorlage abgeändert sei, weil jene Bestimmungen, welche im vorigjährigen Beschlusse der §. 9 über die Heimathberechtigung enthielt, in das neue Heimathgesetz vom 3. December 1863 übergegangen sind, und daher hier im Gemeindegesetze nicht mehr am Platze erscheinen. Der Ausschuss ist daher der Meinung, daß §. 9 der neuen Regierungsvorlage unbedingt anzunehmen wäre.

Bezüglich des §. 20 beziehe ich mich lediglich auf das, was ich bereits früher in der General-Debatte bemerkt habe.

Bei §. 35 findet ein Unterschied zwischen dem vorigjährigen Beschlusse und der heurigen Regierungsvorlage nur darin statt, daß nach dem vorigjährigen Landtagsbeschlusse im ersten Alinea die einzelnen Paragraphen citirt wurden, die bestimmen, wann die Berufung gegen die Verfügungen der Gemeindevorsteher an den Ausschuss stattfinden habe. Die Regierungsvorlage hat die Citation der Paragraphen weggelassen. Ich kann mir diesfalls keinen an-

deren Grund denken, als daß man es für überflüssig erachtet hat. Ich finde aber daran nichts Bedenkliches, denn die Paragraphen, welche citirt worden sind, sind in der Regierungsvorlage geblieben. Ob sie nun hier speciell angezogen werden, oder nicht, es wird doch Jeder, der sich das Gemeindegesetz eigen macht, jene Fälle herauszufinden wissen, in welchen die Berufung von dem Gemeinde-Vorstande an den Gemeindevorsteher zu gehen hat. Der Ausschuss war daher der Meinung, daß die Weglassung dieser Citation ohne Bedenken geschehen könne, und darin kein Anstand gefunden werden soll.

Bezüglich des §. 46 gilt dasselbe, was ich bereits früher vom §. 9 erwähnt habe. Es ist nur das erste Alinea, welches sich auf die Ausfertigung der Heimathschein bezieht, ausgelassen, da diese Bestimmung nicht mehr in das Gemeindegesetz, sondern in das neue Heimathgesetz gehört, und dort bereits enthalten ist.

Was den §. 50 betrifft, so ist da allerdings eine principiell wichtige Bestimmung enthalten. Ich habe bereits in der General-Debatte auf dieselbe aufmerksam gemacht. Die Bestimmung des zweiten Alinea ist in dieser Beziehung wesentlich, weil da dem Gemeindevorsteher die Pflicht auferlegt wird, in jenen Fällen, wo er glaubt, daß ein gefaßter Beschluss den Wirkungskreis der Gemeinde überschreitet, oder gegen die bestehenden Gesetze verstößt, sich an die Bezirksbehörde um die Entscheidung zu wenden, ob der Beschluss vollzogen werden soll oder nicht. Ich hatte bereits die Ehre zu bemerken, daß mir in dieser Bestimmung allerdings eine Gefährdung des Gemeindegemeinschafts insoweit zu liegen scheint, als damit einem zu Uebergriffen geneigten Bezirksvorsteher Gelegenheit gegeben wird, in das innere Gemeindegemeinschaft in allen Fällen einzugreifen. Es wurde diese Bestimmung schon im verflossenen Jahre hier einer eingehenden Berathung unterzogen, und, wie schon bemerkt, im verflossenen Jahre auch ausgelassen und zwar mit Zustimmung des Hrn. Repräsentanten der Regierung. Die Regierung scheint aber, obwohl ihre Repräsentanten selbst im verflossenen Jahre für die Auslassung waren, auf diesen Absatz ein außerordentliches Gewicht gelegt zu haben. So wichtig auch die Sache erscheint, so große Debatten sie auch in anderen Landtagen hervorgerufen hat, so glaubte der Ausschuss doch aus den entwickelten Opportunitätsgründen, und bei dem Umstande, daß diese Bestimmung jedenfalls eine derjenigen sein dürfte, welche die Sanction hindanhalteten, also das Zustandekommen des Gesetzes gefährden würden, über diese Bestimmung hinausgehen zu sollen und zwar aus der Rücksicht, weil die ganze Bestimmung denn doch eigentlich nur bei einem solchen Gemeindevorsteher praktisch wird, der selbst kein selbstständiges Urtheil hat. Ein Gemeindevorsteher, der sich seiner Pflicht genau bewußt ist, wird in diese Lage gar nie kommen. Es wird daher dieser Paragraph nur eine dringende Aufforderung an

alle Gemeinden sein, bei der Wahl der Gemeinde-Vorsteher mehr wie je darauf zu sehen, daß nur solche Männer zu Gemeindevorstehern gemacht werden, welche ein richtiges Verständniß, die richtige Kenntniß und die nöthige Charakterfestigkeit haben. Werden solche Gemeinde-Vorsteher gewählt, dann wird auch dieser Paragraph unbedenklich sein; werden nicht solche gewählt, so wird auch ohne diesen Paragraph die Gemeinde nicht gut berathen sein. Man glaubte daher, über diesen Absatz hinweg gehen zu sollen.

Was den §. 54 betrifft, so ist darin dasjenige enthalten, was bereits auch von meinem verehrten Freunde v. Kaiserfeld berührt wurde, nämlich die Zuweisung einer Strafgerichtsbarkeit an den Gemeinderath, resp. den Gemeindevorstand. Die Gründe, welche dagegen sprechen, habe ich bereits in der Generaldebatte zu erwähnen die Ehre gehabt, und glaube mich deshalb nicht weiter darauf einzulassen zu sollen. Es ist dies eine Bestimmung, die ich für eine derjenigen halte, die ich am allerersten aus dem Gesetze ausgeschieden wissen möchte. Allein bei der dringenden Nothwendigkeit und bei der uns einzig offen stehenden Wahl bleibt uns gar nichts anderes übrig, als diese Bestimmung anzunehmen, und ich kann daher im Namen der Majorität nur den Antrag stellen, sich auch diesen Paragraph anzu-eignen.

§. 55 der Regierungsvorlage ist wörtlich gleich mit dem §. 53, mit Ausnahme des Schlusssatzes, in welchem die Bestimmung enthalten ist, daß bezüglich der Bestrafung die Vorschriften des §. 54 zu gelten haben. Ich habe schon in der Generaldebatte die Bemerkung gemacht, daß dieser Paragraph eigentlich zu den Bestimmungen bezüglich des selbstständigen Wirkungskreises gehöre, weil die darin dem Gemeindevorsteher eingeräumte Gewalt ein einfacher Ausfluß der Handhabung der Ortspolizei, mithin eines Gegenstandes ist, welcher durch das Reichsgesetz vom 5. März 1862 sowol, als auch durch den §. 24 des vorigjährigen Beschlusses und der heurigen Vorlage dem selbstständigen Wirkungskreise zugewiesen ist. Aus unabweisbaren Opportunitätsgründen blieb aber auch hier nichts übrig, als diesen Paragraph zur Annahme zu empfehlen.

Im §. 82 der neuen Regierungsvorlage, im Vergleiche mit dem vorigjährigen Beschlusse, ist insoweit eine Aenderung enthalten, als eine unmittelbare Ingerenz der Statthalterei hier eingeführt wird. §. 82 hat nämlich als §. 81 im vorigen Jahre die Fassung dahin erhalten, daß, wenn mehrere Gemeinden zur Besorgung von Geschäften im selbstständigen Wirkungskreise sich zusammen thun, die Art und Weise ihrer Geschäftsführung von der Genehmigung des Landes-Ausschusses abhängen soll, und daß nur dann, wenn jene Vereinigung zugleich den übertragenen Wirkungskreis betrifft, auch die Genehmigung der Statthalterei nothwendig sei. Nach der jetzigen Regierungsvorlage wird jedoch

in beiden Fällen die Genehmigung der Statthalterei anheim gegeben, jedoch im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse.

Im §. 87 der neuen Regierungsvorlage, der im vorigen Jahre (als §. 86 beschlossen wurde, wurde eine Aenderung dahin vorgenommen, daß, während im verfloßenen Jahre im hohen Hause beschlossen wurde, daß die Entsetzung eines Gemeindevorstehers, wenn er lediglich im selbstständigen Wirkungskreise seine Pflicht nicht erfüllt, nur durch den Landtag, als den höheren Vertretungskörper, erfolgen könne, in der heurigen Vorlage bestimmt wird, daß die Entsetzung von der Statthalterei im Einverständniß mit dem Landes-Ausschusse zu geschehen habe. In beiden Bestimmungen hat der Ausschuss geglaubt, sich den Anschauungen der Regierung fügen zu sollen, und zwar, abgesehen von der Opportunitätsgründen, auch deshalb, weil man doch unmöglich den Regierungsorganen jeden Einfluß bei der Bestellung oder Entfernung eines Gemeindevorstehers benehmen kann, indem ein solcher Functionär eine zu wichtige Persönlichkeit in der Staatsmaschine ist, als daß den Administrativ-Behörden nicht der gehörige Einfluß belassen werden müßte. Aus diesem Grunde hat der Ausschuss geglaubt, sich der Fassung der §. 82 und 87 anschließen zu sollen.

Bei §. 90, (im vergangenen Jahre §. 89) ist der einzige Unterschied der, daß in der Regierungsvorlage die Worte: „welche seinen Wirkungskreis überschreiten“ aufgenommen worden sind. Es ist nämlich in diesem Paragraph die Bestimmung enthalten, daß, wenn der Gemeinde-Ausschuss Beschlüsse faßt, welche gegen die bestehenden Gesetze verstoßen, die politische Behörde berechtigt und verpflichtet ist, die Vollziehung zu untersagen, wogegen der Recurs an die Statthalterei offen steht. Das ist der Beschluß vom vergangenen Jahre. Die Regierung hat nun in diesen Paragraphen den Beschluß vollinhaltlich aufgenommen, nur mit dem Beisatz: wenn der Gemeinde-Ausschuss Beschlüsse faßt, welche „seinen Wirkungskreis überschreiten, und“ gegen die bestehenden Gesetze verstoßen. Der Ausschuss glaubte sich dieser Fassung anschließen zu sollen, weil dieses auch dem Artikel XVI. des Reichsgesetzes entspricht. Der Artikel XVI. des Reichsgesetzes definirt nämlich des Staatsaufsichtsrecht dahin, daß die Staatsbehörden zu wachen haben, daß die Gemeinden ihren Wirkungskreis nicht überschreiten, und nicht gegen die bestehenden Gesetze verstoßen. Man hat in dem vorigjährigen Beschlusse die Worte: „welche seinen Wirkungskreis überschreiten“ deshalb weggelassen, weil man der Meinung war, daß das Gesetz den Wirkungskreis den Gemeinden ohnehin vorschreibe, und daß daher, wenn im Allgemeinen von Beschlüssen des Gemeinde-Ausschusses, welche gegen die bestehenden Gesetze verstoßen, gesprochen wird, darunter auch jene Beschlüsse begriffen seien, welche den Wirkungskreis überschreiten. Um jedoch wegen etwas

Unbedeutenden nicht einen Anstand hervorzurufen, glaubte der Ausschuss, auch diese Fassung zur Annahme empfehlen zu sollen.

Was endlich den §. 92 betrifft, so enthält er wohl eine sehr wichtige Bestimmung. §. 92 in der ursprünglichen Fassung, wie er von Seite der Regierung vorgelegt wurde, lautete bloß dahin: „Wenn der Gemeinde-Ausschuss es unterläßt oder verweigert, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen und Verpflichtungen zu erfüllen, so ist die politische Bezirksbehörde berechtigt, auf Gefahr und Kosten der Gemeinde die geforderte Abhilfe zu treffen“. So war der Paragraph in der ursprünglichen Regierungsvorlage textirt. Im verflossenen Jahre wurde vom hohen Hause, während von Seite des Ausschusses die Beglaffung des ganzen Paragraphes beantragt war, die Stylisirung dahin angenommen, daß in einem solchen Falle, wenn es sich lediglich um den selbstständigen Wirkungskreis handelt, die Abhilfe von Seite der Bezirksbehörden nur im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse zu geschehen habe, und daß nur dann, wenn es sich lediglich um den übertragenen Wirkungskreis handelt, die politische Bezirksbehörde unmittelbar einzuschreiten habe. Die Regierung hat sich nun dieser Fassung des Landtages angeschlossen, jedoch noch eine weitere Bestimmung aufgenommen, nämlich die, daß die politische Behörde auch dann berechtigt sei einzuschreiten, wenn es den selbstständigen Wirkungskreis betrifft, wenn Gefahr am Verzuge ist. Es läßt sich nicht verkennen, daß der Ausdruck „Gefahr am Verzuge“, wie ich schon einmal zu bemerken die Ehre hatte, ein sehr dehnbarer ist, und nach der jeweiligen Lustströmung mehr oder minder eine Handhabe bieten könnte, um auch im selbstständigen Wirkungskreis ein unmittelbares Einschreiten der Bezirksbehörden zu veranlassen; allein, wie gesagt, bei dem Ganzen wird es doch immer auf den Geist ankommen, in welchem Alles gehandhabt wird. Wird die Sache im richtigen Sinne und Geiste aufgefaßt, ist es Ernst oben und unten die Gemeindefelbstständigkeit zur Wahrheit machen zu wollen, dann wird auch diese Bestimmung nicht hinderlich sein. Ich könnte noch allenfalls bemerken, daß die Stylisirung dieses Paragraphes keine glückliche ist, indem sich dieser Paragraph möglicherweise auch dahin interpretiren ließe, daß die politische Bezirksbehörde nur dann, wenn im übertragenen Wirkungskreis eine Versäumung der Pflicht geschehe, einzuschreiten habe, nicht aber dann, wenn diese Versäumung im selbstständigen Wirkungskreis eintritt, und wenn Gefahr am Verzuge vorhanden ist, weil hier der Gegensatz des Wortes „aber“ nur bei dem zweiten Satze steht. Es würde mir viel zweckmäßiger und richtiger stylisirt erscheinen, wenn der Satz: „wenn Gefahr am Verzuge ist“ in das zweite Alinea hineingezogen würde. Allein nach den gemachten Erfahrungen bin ich nicht einmal beruhigt, ob man der Selbstständigkeit des Landtages eine besse-

Stylisirung überlassen würde, oder ob nicht auch schon aus dieser stylistischen Frage eine Cardinalfrage gemacht würde. (Heiterkeit, Bravo!) Es wurde daher der Paragraph so gelassen, wie ihn die Regierung stylisirt hat und ich erlaube mir daher für meine Person keinen Antrag.

Das sind nun die Paragraphen, bezüglich welcher die Regierung Aenderungen vorgenommen hat.

Ich habe nur noch zu bemerken, daß die Regierung den §. 91 gänzlich weggelassen hat, was ich nur bedauern kann. §. 91 ist im vorigen Jahre zum Schutze der Gemeinden gegen allfällige Uebergriffe der Behörden aufgenommen worden; es wurde nämlich ausdrücklich diese Bestimmung für nothwendig erkannt, weil man die Bestimmungen über die Art und Weise der Berufung unklar gefunden hat, indem man nicht genau bezeichnet fand, in welchen Fällen die Berufung an den Landes-Ausschuss, und in welchen Fällen an die Bezirksbehörde zu gehen habe. Damals wurde nun über Antrag des Herrn Dr. von Stremayr diese Bestimmung aufgenommen, vermöge welcher gesagt wird, daß Beschwerden der Gemeinde-Vertretungen wegen Verletzungen ihres selbstständigen Wirkungskreises, welche sie durch die Bezirksbehörde zu erleiden glauben, an den Landes-Ausschuss zu gehen haben, welcher dann im Einvernehmen mit der Statthalterei eine Abhilfe zu treffen hat. Diese Bestimmung erschien ganz zweckmäßig und zwar deshalb, weil dadurch einerseits den Regierungsbehörden in gar keiner Weise nahegetreten und andererseits den Gemeinden doch der Weg angezeigt wird, auf welchem sie Abhilfe zu suchen in der Lage sind, falls sie sich durch Uebergriffe verletzt fühlen. Ich kann daher fürwahr nicht einsehen, welchen Anstand dieser Paragraph gehabt haben sollte; allein, da, wie ich schon zu bemerken die Ehre gehabt habe, bei der Berathung dieses Gesetzes nicht so sehr die innere bessere Ueberzeugung, sondern nur die leidige Nothwendigkeit maßgebend ist, muß man auch auf das Bessere verzichten, um nur das Gute, so weit es möglich ist, zu retten. Es hat sich daher auch in dieser Beziehung der Ausschuss nicht erlaubt, einen Antrag zu stellen.

Endlich habe ich noch den §. 19 der Gemeinde-Wahlordnung zu erwähnen. Ich glaube jedoch, daß hier nur ein Druckfehler oder ein Mißverständnis obwaltet. Es war nämlich in der ursprünglichen Regierungsvorlage, welche im vorigen Jahre eingebracht worden ist, der § 19 der Wahlordnung dahin stylisirt, daß die politischen Commisjäre bei der Wahl für die Aufrethaltung der „Ruhe und Ordnung“ zu sorgen, sie wahrzunehmen haben. Der Ausschuss hat im vorigen Jahre an dieser Bestimmung gar keinen Anstand genommen, und dieselbe dem hohen Hause zur Annahme beantragt, welches dieselbe auch annahm. Neuer hat nun die Regierungsvorlage das Wort: „der Ruhe“ weggelassen und beantragt lediglich, daß der politische Commissär „für die Aufrethaltung der Ordnung“ zu sor-

gen habe. Nun, wenn die Regierung sich damit zufriedensetzt, so findet der Ausschuss auch keine Veranlassung, etwas anderes zu beantragen und empfiehlt daher auch die Annahme dieses Paragraphes. (Weiterkeit.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu sprechen?

Abg. Dr. Schreiner (Großneiten): Meine Herren! Ich bin mit dem Antrage des Herrn Berichterstatters insofern nicht einverstanden, als ich durchaus nicht für eine en bloc-Annahme der sub b) angeführten Paragraphen bin, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil es gar leicht möglich ist, daß einzelne Abgeordnete mit dem einen oder dem anderen Paragraphen einverstanden, dagegen mit einem anderen Paragraphen nicht einverstanden sind. Eine durchaus gewissenhafte Abstimmung kann ich mir nur dann denken, wenn jeder einzelne Paragraph zur Debatte und Abstimmung kommt und so paragraphenweise vorgegangen wird. Ich glaube auch, daß das der Antrag des Ausschusses sei. Denn bei dem Antrage sub a) heißt es, die Paragraphen ohne Debatte anzunehmen; das ist nun eine en bloc-Annahme ohne Debatte; diese empfiehlt sich bezüglich dieser Paragraphen aus dem schon wiederholt angegebenen Grunde, weil man sich nämlich darüber schon im vorigen Landtag geeinigt hat. Bei Punkt b) ist das aber ganz anders. Ich trage daher darauf an, daß Paragraph um Paragraph vorgelesen, darüber die Debatte eröffnet, dann abgestimmt und zu den folgenden Paragraphen übergegangen werde.

Berichterstatter Dr. Rehbauer: Mein verehrter Freund scheint mich mißverstanden zu haben. Auch ich wünsche über jeden der im Punkte a) besonders erwähnten Paragraphen eine Debatte und durchaus keine en bloc-Annahme. Ich habe nur bei der Berichterstattung in Kürze die Ansichten des Ausschusses über alle diese Paragraphen in continuo vorgetragen; die Anschauung des Ausschusses geht aber selbstverständlich dahin, daß jeder einzelne dieser Paragraphen Gegenstand der Debatte sein soll, wenn einer oder der andere der Herren das Wort zu ergreifen wünscht, und daß also jeder einzelne Paragraph zur Abstimmung komme.

Landeshauptmann: Herr Lohninger hat das Wort:

Abg. Lohninger (L. B. Windischgraz): Ich würde mir den Antrag erlauben, daß en bloc abgestimmt werde über alle jene Paragraphen, über welche im Ausschusse Einstimmigkeit geherrscht hat und daß nur die drei Paragraphen, nämlich §§. 20, 54 und 55, bezüglich deren ein Minoritätsvotum vorliegt, besonders zur Abstimmung gelangen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand mehr das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre

ich die Debatte über diesen Absatz für geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. Rehbauer: Ich fühle mich bemüßiget, mich gegen diesen Antrag auszusprechen. Es ist allerdings wahr, daß bezüglich aller beanstandeten Paragraphen der Hauptgrund immer das Damokles-Schwert ist, welches über uns schwebt, und welches den Faden des Gesetzes abzuschneiden droht; dessenungeachtet glaube ich, fordere es die Wichtigkeit der Sache, der Ernst der Lage, in der wir uns befinden, und unsere Stellung als Volks-Vertreter, daß wir bei jedem Paragraphen reiflich in Erwägung ziehen, ob die Gründe der Opportunität oder die der Ueberzeugung überwiegend sind. Es kommt mir der Würde der Sache nicht entsprechend und der Stellung des Landtages nicht angemessen vor, daß man in einer so wichtigen Frage ohne Debatte en bloc über dergleichen Paragraphen abstimme.

Landeshauptmann: Es liegen zwei Anträge vor; einerseits: Es möge über die §§. 9, 35, 46, 50, 74, 80, 82, 87, 90 und 92 gemeinschaftlich ohne Debatte abgestimmt, über die §§. 20, 54 und 55 aber eine Special-Debatte eröffnet werden; andererseits: Es möge über jeden der §§. 9, 20, 35, 46, 50, 54, 55, 74, 80, 82, 87, 90 und 92 eine abgesonderte Debatte geführt werden. Der erste Antrag würde natürlich eine solche ausschließen, und ebenso würde der letztere Antrag den ersteren ausschließen. Ich glaube aber, der cumulative könnte vorausgehen; denn dann ergibt sich das Detailirtere von selbst. Ich würde daher den Antrag des Abg. Lohninger zuerst zur Abstimmung bringen. Hat Jemand dagegen was einzuwenden? (Niemand meldet sich.)

Diejenigen Herren, welche dafür sind, daß über die §§. 9, 35, 46, 50, 74, 80, 82, 87, 90 und 92 ohne Special-Debatte abgestimmt werde, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Es ist die Minorität.

Es wird also über jeden Paragraphen einzeln abgestimmt werden.

§. 9 lautet: (Liest §. 9 nach der neuen Regierungsvorlage in L. T. Z. 44).

Berichterstatter Dr. Rehbauer: Bezüglich dieses Paragraphen habe ich bereits zu bemerken die Ehre gehabt, daß er vollkommen dem Heimatgesetze entspricht, und daher selbstverständlich diese Bestimmungen im Gemeindegesetze nicht mehr am Plage sind.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Paragraphen zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand zu sprechen wünscht, so schreite ich zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche §. 9 in der eben vorgelesenen Fassung annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Wir kommen nun zu §. 20; er lautet: (Liest §. 20 nach der neuen Regierungsvorlage in L. T. Z. 44).

Berichterstatler **Dr. Rehbauer**: Die Gründe und Anschauungen der Majorität und Minorität des Ausschusses bezüglich dieses Paragraphen sind dem hohen Hause bereits entwickelt worden, und ich habe mich daher darauf nur mehr zu berufen.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort über §. 20 zu ergreifen?

Abg. **Dr. Glubek** (L.-B. Fzdning): Ich stimme für die Regierungsvorlage und zwar aus folgenden Gründen: Ich lege einen Werth darauf, wenn der Eid auf die Verfassung in den Fahneneid des Militärs aufgenommen wird; ich lege einen Werth darauf, wenn derjenige, der die Kanonen zu lösen verpflichtet ist, auch die Verpflichtung übernimmt, die Verfassung zu achten; so lange aber das nicht geschieht, nützt es gar nichts, wenn wir auch die Bürgermeister verpflichten, daß sie die Verfassung beschwören. Sie haben die Verfassung im Jahre 1850 beschworen, und zwar in der Kirche feierlich beschworen, und im Jahre 1851 ist die Verfassung trotz des Schwures verschwunden. Ich glaube nicht, daß die Verfassung dadurch eine Stütze bekommen soll, daß die Bürgermeister auf dieselbe beeidet werden; es wird gar kein practischer Zweck erreicht. Und, meine Herren! wird die Verfassung verlegt, so hat auch die letzte Stunde der österreichischen Monarchie geschlagen; denn die wahre, freie Verfassung ist allein die Bedingung des Fortbestehens und der Blüthe der österreichischen Monarchie. Ich habe also gegen die Regierungsvorlage nichts einzuwenden und werde für ihre Annahme aus den angeführten Gründen stimmen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand zu §. 20 das Wort zu ergreifen?

Statthaltereirath **Ritter v. Neupauer**: Ich sehe mich verpflichtet, die Anschauungen der Regierung dem hohen Hause in Kürze bekannt zu geben. §. 20 wurde von den meisten Landtagen nach der Fassung der Regierungsvorlage angenommen. Der Inhalt desselben ist ein solcher, daß er, da specielle Landes-Verhältnisse nicht in Frage kommen können, für alle Länder gleich lauten kann, ja nach der Natur der Sache auch gleich lauten muß. So wie die Landtags-Mitglieder in allen Ländern ihre Angelobung nach einer und derselben Formel leisten, ebenso verlangt es die Gleichartigkeit des Amtes und die Stellung der Gemeinde-Vorsteher in allen Ländern, daß die Angelobung der Gemeinde-Vorsteher überall und in gleicher Weise erfolge. Die Angelobungs-Formel, wie sie die Regierung für die Gemeinde-Vorstände im §. 20 vorschreibt, ist dieselbe, wie sie für die Mitglieder der Landtage speciell im §. 9 der steiermärkischen Landesordnung, und für die Mitglieder des hohen Reichsrathes durch das Gesetz vom 31. Juli 1861, sub Z. 78 im Reichsgesetzblatte enthalten, vor-

geschrieben ist. Dieses Gesetz, welches ich hier zur Hand habe, und welches ganz gleichlautend ist mit der Formel der Gemeinde-Vorsteher und Landtags-Mitglieder, ist über Antrag des hohen Reichsrathes zu Stande gekommen. Dieser selbst war es, der diese Formel beliebte und beschloß; er fand dieselbe weder zu enge noch sonst zweifelhaft, und eben deshalb dürfte der hohe Landtag über die Frage: was unter dem Ausdrucke „Gesetz“ begriffen ist, kein Bedenken hegen. In Erwägung dieser Verhältnisse und in Erwägung des weiteren Umstandes, daß in den von Sr. Majestät bereits sanctionirten Gesetzen die Angelobungs-Formel nach der Regierungsvorlage angenommen worden ist, und daher, wenn in einer der erst zu sanctionirenden Gemeinde-Ordnungen eine andere Formel gewählt würde, gerade daraus Zweifel entstehen könnten, welche durchaus nicht bestehen, mußte dieser Paragraph auf die Fassung der Regierungsvorlage zurückgeführt werden.

Landeshauptmann: Wünscht noch irgend Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. **Hermann Mulley** (Cilli): Wenn ich mir erlaube, nach so vielen gründlichen Erörterungen in dieser Frage noch das Wort zu nehmen, so geschieht es wohl nicht in der Voraussetzung, um auf die Anschauung des Hauses einzuwirken, sondern vorzugsweise deshalb, um allenfalls irrigen Vorstellungen außer dem Hause über diese Frage zu begegnen, sei es auch nur in dem engeren Wahlbezirke, dem ich angehöre, und in Bezug auf mein eigenes Verhalten in dieser Frage gegenüber meinen Wählern. Ich werde daher ganz kurz sein. Was die Sache selbst anbelangt, lege ich kein großes Gewicht darauf, ob die Gemeinde-Vorstände derzeit auf die Verfassung beeidet werden oder nicht, wohl aber ein um so größeres auf das Zustandekommen des Gemeinde-Gesetzes. Ich halte die Befürchtung für eine längst überwundene, daß unsere Verfassung keine Wahrheit werde. Sie ist eine Wahrheit und wird eine Wahrheit bleiben, wenn auch die Beeidigung darauf nicht stattfindet. Es wäre jedoch sehr traurig, wenn ein verfassungsmäßiger Vertretungskörper es versäumen möchte, dort, wo es zur Vermeidung von Mißverständnissen nöthig ist, der Verfassung den gebührenden Ausdruck zu geben, und deshalb glaube ich, daß es in der vorliegenden Frage nur einen Standpunkt und zwar den constitutionellen geben könne, und von diesem Standpunkte aus begrüße ich beide Anschauungen, sowohl die Anschauung der Minorität, als die der Majorität des Ausschusses; denn in beiden Anschauungen wird die verfassungsgetrene Uebersetzung gewahrt, jedoch mit einem ganz entgegengesetzten Erfolge. Die Minorität gefährdet das Zustandekommen des Gemeinde-Gesetzes und widerstreitet eben dadurch einem brennenden Bedürfnisse der Gemeinde; dagegen gibt die Majorität den Gemeinden sofort das Gemeinde-

Gesetz, und wenn auch die verfassungsmäßige Beeidigung darin nicht vorkommt, so setzt sie dieselben doch sofort in den Stand, nur bewährte Verfassungsfreunde in die Ausschüsse der Gemeinde zu wählen, also solche Männer, deren patriotischer Charakter selbst schon eine Angelobung auf die Verfassung ist. Uebrigens ist die Gemeinde-Ordnung nicht nur die Grundbedingung der Verfassung und Verwaltung, sondern ich glaube, daß die Verfassung bei uns selbst so lange nicht heimisch werden wird, bis sie nicht das Gemeinde-Bürgerrecht erworben hat. Daher kann es nicht zweifelhaft sein, welchen Weg die öffentliche Meinung einschlagen wird, nachdem sie auch sonst geneigt ist, anzuerkennen, daß das Bessere der Feind des Guten sei. Sie wird zwar zugeben, daß der Theorie, von welcher die Minorität ausgegangen ist, eine consequente parlamentarische Anschauung zu Grunde liegt; sie wird aber auch anerkennen, daß die thatächliche Durchführung dieser Anschauung eben so viel heißen würde, als die Consequenz auf die höchste Spitze treiben; denn selbst der praktisch noch so Liberale würde sagen, wenn gleich der Wille in vorliegender Frage einen Lorbeer verdient, so würde doch die That minder lobenswerth sein, weil die Tugend der heutigen Parlamente, sollen sie den Völkern wirklich nützen, vor allem Anderen in der Mäßigung besteht. Es hat im krainerischen Landtage ein großer Redner gesagt, daß die Früchte des bisherigen Verfassungslebens mehr den Regierungen wie den Regierten zu Theil geworden sind. Ich will in die Beurtheilung dessen nicht eingehen; allein wenn das wirklich wahr ist, dann wäre es hohe Zeit, endlich auch den Regierten eine Frucht einzubringen; und eine solche Frucht ist das Gemeinde-Gesetz. (Rufe: Sehr gut, Bravo!) Dieses Gemeinde-Gesetz hat die Prüfung eines Ausschusses bestanden, welcher aus ausgezeichneten und patriotischen Männern zusammengesetzt ist. Wenn wir also den Beschluß der Majorität und insbesonder. den §. 20 nach diesem Beschlusse unverändert annehmen, so glaube ich werden wir anstatt vereinzelter Beifallsrufe voraussichtlich den Dank des ganzen Landes ernten, wenn es uns auch nicht vergönnt war, wie der Dichter sagt, zu dem Guten auch den Glanz und Schimmer hinzuzufügen. Man sage nicht, wie bereits Anderwärts gesagt worden ist, daß die ganze Verantwortung des Nichtzustandekommens des Gemeinde-gesetzes im Conflict zwischen Regierung und Landtag dem Ministerium anheimfalle. Ich muß das in Abrede stellen, denn es geht nicht an, die Verantwortlichkeit bei einer Sache, worüber man selbst zu entscheiden hat, ganz auf einen Dritten zu wälzen. Wenigstens nach den Begriffen des gewöhnlichen Menschenverstandes wird dieselbe größtentheils auf die Landesvertretung selbst zurück-fallen. Dieser würde man es zum Vorwurfe machen, wenn die Frucht einer jahrelangen Berathung dem starren Festhalten an einem Principe aufgeopfert würde, wel-

ches Prinzip, wenn es im vorliegenden Falle auch durch-sehbar wäre, doch nur einen halben Erfolg haben könnte, weil es in seiner ganzen Ausdehnung der Competenz der Landtage entgegen ist; denn das hier maßgebende Prinzip ist das allerdings streng constitutionelle Prinzip, daß alle öffentlichen Organe, was immer für einer Kategorie, und was immer für eines Namens, auf die Verfassung beeidet werden sollen. Allein dieses die Einheit des Reiches bedingende Prinzip ist keine Landes-Angelegenheit, sondern offenbar eine Reichssache. Ich glaube, daß dieß auch einer der Gründe war, aus welchen es die Regierung nicht zulässig erachtet hat, die Erledigung dieses Prinzipes dem Landtage anheim zu stellen. Da nun also für die Verzichtleistung auf die verfassungsmäßige Beeidigung in einem Landesgesetze, wie solches das Gemeindegesetz ist, nicht bloß politische Gründe, nicht bloß die Opportunität, nicht bloß die Beispiele vorliegender Landtagsbeschlüsse sprechen, sondern da auch dafür ein Rechtsgrund, der eben bemerkte, vorhanden ist, so stimme ich mit der Majorität des Ausschusses. (Bravo! Rufe: Sehr gut!)

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand über §. 20 zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand mehr zu §. 20 zu sprechen wünscht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen, und bitte den Herrn Bericht-erstatter das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Dr. Rechbauer: Ich stimme mit sämmtlichen Herren Vorrednern darin überein, und auch ich habe die Ueberzeugung, daß die Verfassung dadurch, daß der Gemeindevorsteher bei Antritt seines Amtes sie angelobt, noch keineswegs unerschütterlich befestigt werde; ich bin aber selbst der Meinung, daß, wenn auch, wie der verehrte Herr Redner Dr. Glubek meint, die Beeidigung aller Beamten nebst der Armee auf die Verfassung vorgenommen wird, dies doch noch immer keinen undurchdringlichen Wall bildet. Wir haben Beispiele vom Gegentheil auch aus der neuesten Zeit, wie ich schon einmal bemerkt habe und, um nicht zu sehr in der Nähe zu bleiben, weise ich bloß auf den 2. December von Frankreich hin. Also auch eine beeidete Armee bildet nicht immer eine Schutzmauer für die Verfassung, auf welche sie beeidet worden ist. Die Verfassung wird mit Eid und ohne Eid nur dann unerschütterlich fest sein, wenn sie in das Fleisch und Blut des Volkes übergegangen ist, wenn das Volk sie lieb gewonnen hat, wenn sie zu seinem eigenen Bedürfnis geworden ist, wenn es darin ein Gut von hohem Werthe erkennt, wenn es bereit ist, Gut und Blut für dasselbe freiwillig zu opfern; dann hat die Verfassung einen Werth, dann bedarf es auch allerdings nicht der Formel der Beeidigung, dann trägt Jeder den Eid schon in sich und wird ihn zu halten wissen. Allein, meine Herren! wenn man eben

in der Kindheit der Verfassung ist, da sieht man sich um Garantien um. Und wir sind eben noch in der Kindheit der Verfassung. Ich gebe ihnen vollkommen zu, daß damit, wie ich schon bemerkt habe, die Verfassung selbst nicht befestigt werde. Es würden vielleicht alle die Gründe, welche die Herren aufführen, im verflossenen Jahre, als der Antrag gestellt wurde, diese Bestimmung aufzunehmen, vollkommen am Plage gewesen sein; aber keiner der Herren hat damals gesprochen und selbst von Seite des Herrn Regierungscommissärs wurde kein Anstand dagegen erhoben. Es mußte also damals doch diese Anschauung die richtige gewesen sein, daß die Aufnahme dieser Bestimmungen auch einen praktischen Werth habe, nachdem man sie doch sonst als eine ganz überflüssige nicht aufgenommen hätte. Nachdem aber diese Bestimmung einmal durch unseren Beschluß in das Gesetz gekommen ist, so liegt darin, sie nun wegzulassen, eben das Bedenkliche, daß man Anstand nimmt, die Gemeindevorsteher die Verfassung angeloben zu lassen. Darin erkennt eben die Minorität ein bedenkliches Symptom, weshalb sie auch dieser Weglassung nicht zustimmen zu können glaubt. Wir haben eben noch so wenig Garantien der Verfassung, wir haben kein Vereinsrecht, kein Versammlungsrecht, keine Geschworenengerichte, wir haben alles das noch nicht, und man klammert sich also an jede der kleinen Garantien an. Principiell genommen ist es jedenfalls doch auch eine Garantie, wenn man auch nur die unteren Functionären zuerst den Eid ablegen läßt.

Es wurde von Seite des Herrn Regierungscommissärs auch gesagt, das sei keine Specialität des Landes, und daher könne diese Bestimmung auch nicht in unsere Gemeindeordnung aufgenommen werden. Allerdings ist die Verpflichtung zur Beobachtung der Verfassung keine Specialität unseres Landes, sondern eine für Alle selbstverständliche Sache; wenn ich nun aber etwas, was eine allgemeine Pflicht ist, noch besonders ausspreche, so begehe ich gewiß nichts Ungeheuerliches oder etwas, was zur Folge haben sollte, ein Gesetz nicht anzunehmen, weil es eine solche allgemeine Verpflichtung besonders ausgesprochen hat. Wenn ferner von Seite des Herrn Regierungscommissärs darauf hingewiesen worden ist, daß die Landesordnungen die gleiche Formel enthalten, so bemerke ich nur, daß wir darauf keinen Einfluß gehabt haben, daß uns eben die Landesordnungen octroyirt worden sind.

Es wurde uns auch bemerkt, daß dieselbe Formel vom Reichsrathe selbst und zwar über Antrag des Reichsrathes beschlossen worden ist. So viel ich mich aber erinnere, geschah dies nicht über Antrag des Reichsrathes, sondern es war eine Regierungsvorlage, welche allerdings vom Reichsrathe beschlossen wurde. Warum aber damals die Bestimmung nicht aufgenommen worden ist, meine Herren! das waren nicht die Gründe, nicht die Beden-

ken, welche heute der Herr Regierungscommissär anführte. Ich habe sie schon einmal angedeutet, und bitte zu berücksichtigen, daß sich besonders im Beginn des Reichsrathes eine Partei geltend gemacht hat, welcher die Februarverfassung keineswegs ein Gegenstand des Wunsches war, die daher eine solche Aufnahme in die Angelobungsformel keineswegs angestrebt haben würde, und der es daher vielleicht ganz genehm war, daß man sie nicht aufgenommen hat; man hat vielleicht eben deshalb, um nicht große heftige Debatten darüber hervorzurufen, von derselben keinen Gebrauch gemacht. Wir wenigstens sollten aber vermuten, daß hier im Landtage von Steiermark kein Zweifel ist, daß uns die Verfassung ein Gut von Werth ist, und sie anzugeloben allen Grund haben.

Wenn von Seite des Herrn Abgeordneten Dr. Mulley bemerkt worden ist, daß die Minorität eines Principes wegen das Gesetz gefährde, so würde ich gewiß, so sehr ich für dieses Princip bin, einer der ersten sein, der auch dieses über Bord wirft, um nur das Gesetz zu retten, weil ich so sehr von der unabwiesbaren Nothwendigkeit desselben durchdrungen bin, daß mich auch dieses Hinderniß nicht abhalten würde. Allein ich kann, wie ich es schon früher ausgesprochen habe, unmöglich glauben, daß diese formelle Bestimmung im Gesetze ein Grund sein könne, daß das Gesetz nicht sanctionirt werde, daß man nur deshalb dem Lande ein Gesetz, welches es so dringend bedarf, vorenthält, und die ganze politische Organisation des Landes deshalb beseitigen soll, bloß einfach aus dem Grunde, weil die Landesvertreter wünschen, daß der Gemeindevorsteher die ihm nach dem Gesetze obliegende Pflicht, die Verfassung zu beobachten, auch bei dem Antritt seines Amtes angeloben soll. Die Minorität kann sich das unmöglich denken; die Minorität müßte darin eine offene Verläugnung eines jeden Verfassungslebens erkennen.

Ich glaube daher, daß die Aufnahme dieser Formel das Gesetz durchaus nicht gefährde und daher trifft die Minorität den Vorwurf keineswegs, als ob sie etwas Unpraktisches beantragte.

Wenn endlich der Herr Abg. Dr. Mulley sogar einen Rechtsgrund für die Weglassung dieser Bestimmung aufgefunden hat, so kann ich diesen Rechtsgrund wahrhaftig nicht herausfinden. Der Grund liegt in der Verfassung selbst; die Verfassung selbst ist für Jedem Gesetz, und muß von Jedem beobachtet werden und es ist von Seite der Majorität, sowie auch von mir mit gutem Grunde gesagt worden, daß in der allgemeinen Formel „Beobachtung der Gesetze“ auch die Beobachtung der Verfassung enthalten ist. Ist aber dies richtig, so kann es auch keinen Anstand geben, dieses besonders auszudrücken, denn man nehme höchstens ein superfluum auf, aber nicht etwas, was rechtswidrig wäre.

Ich glaube daher, daß der vermeintliche Rechtsgrund

durchaus nicht vorhanden ist. Uebrigens wird es jedenfalls jedem einzelnen Herrn überlassen bleiben, wohl zu erwägen, ob er in der Regellassung dieser Bestimmung etwas findet, wodurch er die Verfassung in irgend einer Beziehung alterirt erkenne, oder ob ihm das Zustandekommen des Gesetzes so wichtig erscheint, daß er selbst über dieses Bedenken hinausgeht.

Abg. Dr. Moriz v. Kaiserfeld (L.-B. Weiß): Ich erbitte mir das Wort Namens der Majorität. Ich möchte mir nur erlauben, auf einen vom Herrn Berichterstatter vorgebrachten Punkt zurück zu kommen, den er mir auch entgegengesetzt hat, und das ist der, daß er sagte, der Grund, warum im böhmischen und mährischen Landtage der Antrag, auch die Angelobung auf die Verfassung auch in die Eides-Formel der Gemeinde-Vorsteher aufzunehmen, nicht gestellt worden sei, liege darin, daß dort eine große Partei bestehe, welche von der Verfassung nichts wissen will. Nun ich glaube doch, daß es nicht angeht, daß man einen solchen Grund als etwas so Positives hinstellt. Wo liegt denn der Beweis dafür vor, daß das die Veranlassung war, warum ein solcher Antrag in dem böhmischen und mährischen Landtag nicht gestellt wurde? Gibt es denn gar keinen anderen Grund, sich dieses zu erklären? Ist denn nicht eben auch einer der Gründe das Unnützhige einer solchen Angelobungs-Formel? Kann dies nicht etwa auch einer der Gründe sein, der diese beiden Landtage bestimmt haben kann, einen solchen Zusatz zu der ihnen vorgelegten Regierungsvorlage nicht zu beantragen? Wenn aber wirklich Jenes der Fall wäre, und wenn die Ursache wirklich darin liegen würde, dann schiene es mir, hätte die Regierung gerade dort die Aufgabe, zu veranlassen, daß jeder Gemeinde-Vorsteher auf die Verfassung beeidet werde. Ich glaube, die Regierung hat vollkommen die Ueberzeugung, daß die vom Herrn Berichterstatter angegebene Ursache eben nicht die Ursache ist.

Ein Anderes ist, was mir in den Bemerkungen des Herrn Berichterstatters auffällt. Er sagt nämlich: es sei daran nicht zu zweifeln, daß die Regierung diesen §. 20 in der Form, wie er im vorigen Jahre im Landtage beschlossen worden ist, sanctioniren müsse, denn es sei eben der Probirstein ihres Constitutionalismus. Meine Herren! Bei den Gründen, welche die Regierung entwickelt hat, bei dem ganz richtigen und zutreffenden Grunde, daß das eine Bestimmung ist, die entweder in allen Gesetzen gegeben werden muß, oder gar nicht gegeben werden kann, glaube ich, kann das nicht der Probirstein für den Constitutionalismus der Regierung sein. (Bravo!)

Schon aus dem Grunde, weil alle Landtage die Regierungsvorlage angenommen haben, kann sie wegen des steiermärkischen Landtages keine Aenderung vornehmen. Ich habe das bereits in der General-Debatte erklärt. Aber, meine Herren! Fragen Sie sich auch: Ist es würdig, in

einer Frage von einer für die Bedürfnisse des Landes so hohen Bedeutung einen solchen Ausgangspunkt zu nehmen: Wir wollen die Regierung prüfen!?

Berichterstatter Dr. Rechbauer: Ich bitte um das Wort zu einer persönlichen Berichtigung. (Abg. Dr. M. von Kaiserfeld: Dann gibt es ja kein Ende!) Ich habe nur eine persönliche Berichtigung zu machen: Es wurde nämlich angeführt, daß ich gesagt hätte, es sei unzweifelhaft, daß dieser Grund beim böhmischen und mährischen Landtag der maßgebende gewesen sei; allein es ist dies nur ein Schluß, aber kein decidirtes Factum, was ich hinstellte. Was ferner das Prüfen betrifft, so war es auch meine Anschauung nicht, daß die Regierung geprüft werden solle, sondern ich sagte nur, ich halte es für unmöglich, daß dies geschehen könne. Das ist meine persönliche Bemerkung.

Landeshauptmann: Ich bringe sonach den §. 20 zur Abstimmung. (Liest §. 20 nach der neuen Regierungsvorlage in der Beilage L. E. 3. 44.)

Abg. Withalm (Boitsberg): Ich beantrage die namentliche Abstimmung.

Landeshauptmann: Die Herren, welche für die namentliche Abstimmung sind, wollen sich erheben. (Rufe: Sie ist nach der Geschäftsordnung ohnehin Regel.) Ich bitte also diejenigen Herren, welche den Paragraph nach der Regierungsvorlage annehmen wollen, mit „Ja“ zu antworten, die dagegen sind, mit „Nein.“

(Der Namensaufruf wird vorgenommen.)

Mit „Ja“ stimmten die Herren: Jacob Magmilian, Fürstbischof von Lavant, Ottokar Maria, Fürstbischof von Seckau, Dr. Franz Weiß, Rector Magnificus, Friedrich Graf Attems, Ritter von Frank, Fürst, Graf Gleispach, Dr. Haffner, Dr. Hlubek, Gutter, Dr. Josef v. Kaiserfeld, Dr. Moriz v. Kaiserfeld, Karnitschnig, Freiherr von Kellesperg, Graf Khünburg, Graf Lamberg, Lewohl, Lichtenegger, Lohninger, Freiherr v. Mandell, Ritter v. Martini, Dr. Hermann Mulley, Dr. Edler v. Neupauer, Pauer, Pairhuber, Dr. Peintinger, Reicher, Dr. Riedl, Schlegel, Seidl, Dr. v. Stremayr, Sonnß, Tappeiner, Dr. Ritter v. Waser, Dr. v. Wasserfall.

Mit „Nein“ stimmten die Herren: Dr. Michmayr, Verbitsch, Fehertag, v. Fehrer, Dr. Fleckh, Herman, Janeschitsch, Löschnigg, Mosdorfer, Ortner, Plankensteiner, Dr. Rechbauer, v. Rainer, Dr. Schreiner, Senekowitsch, Szj, Waniß, Werner, Wilfling, Withalm.

Der Abstimmung enthielten sich die Herren: Ritter v. Carneri und Eduard Mulley.

Abwesend waren die Herren: Bayer, Graf v. Kotulinski, Mespner, Dr. Mörtl.)

Es haben sich für die Annahme des Paragraphen nach der Regierungsvorlage 35 Herren, gegen die Annahme desselben 20 ausgesprochen.

Wir gehen sonach zum nächsten Paragraphen, §. 35, über, welcher nach der Regierungsvorlage lautet (liest §. 35 nach der neuen Regierungsvorlage in der Beilage L. T. 3. 44).

Berichterstatter Dr. Rehbauer: Die Fassung der Regierungsvorlage unterscheidet sich von der des vorigjährigen Landtagsbeschlusses lediglich dadurch, daß die Citation der §§. 27, 28, 29, 31, 32 und 53 in der Regierungsvorlage weggelassen ist. Nachdem diese Paragrafen selbst im Gesetze sind, so ist durch die Weglassung eigentlich nichts gewonnen und nichts verloren, und ich glaube daher, daß kein Anstand dagegen vorhanden sein dürfte, diesen Paragraphen nach der Regierungsvorlage anzunehmen.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über §. 35 das Wort zu ergreifen?

Abg. Mosdorfer (Hartberg): Wenn es möglich wäre, auf die Streichung des ganzen Paragraphen anzutragen, so würde ich mir diesen Antrag erlauben; allein ich glaube, es ist als ein fait accompli ausgemacht, daß er bleibt.

Landeshauptmann: Der Antrag auf Streichung ist ein negativer, und er würde durch die Abstimmung über den Paragraphen erledigt werden.

Abg. Mosdorfer: Ich möchte mir nur eine kleine Bemerkung bezüglich des §. 35 erlauben, daß nämlich die in demselben enthaltene Bestimmung der gedeihlichen Entwicklung des Gemeindelebens nicht förderlich ist.

Das neue Gemeindegesetz ist ohnehin im Vergleiche mit dem vom Jahre 1849 in Bezug auf den Instanzenzug complicirter. §. 35, durch welchen ein neuer Instanzenzug eingeführt wird, verwirrt nur die Parteien bei der Anwendung des Recurses. Es ist sonderbar, daß, nachdem die Erfahrung aller Zeiten und aller Länder gelehrt hat, daß ein erweiterter Instanzenzug nur streitsüchtigen Parteien zu muthwilligen Processen Anlaß gibt, um dieselben in die Länge zu ziehen, gerade in der Gemeinde-Organisation, wo die Abwicklung der Streitigkeiten auf das Einfachste geschehen sollte, ein unnützer Instanzenzug eingeführt wird. Ich beziehe mich auf alle Länder, welche auf der Höhe der Zeit und der Cultur stehen, wo sowohl in der Justiz als in der Administration der Instanzenzug eingeschränkt wird. In Oesterreich z. B. ist bei gleichlautenden Aussprüchen der ersten und zweiten Instanz ein weiterer Instanzenzug nicht mehr zulässig. Ich beziehe mich auch auf den Ausspruch einer in der juridischen Welt anerkannten Autorität, des Herrn Dr. Ritter v. Waser, welcher in der neulichen juridischen Versammlung selbst auf eine Beschränkung des Instanzenzuges angetragen hat, selbst dort, wo es sich um die Ehre, die Freiheit und das Eigenthum eines Menschen handelt. (Unruhe.)

Ich finde diesen §. 35 durchaus nicht nothwendig, weil er nur die Geschäfte vermehrt, und die üblen Folgen der Bureaukratie auch in das Gemeindeleben hineinbringt und zwar dadurch, daß ein neuer kostspieliger Instanzenzug geschaffen wird. Allein ich wage es nicht diesbezüglich einen Antrag zu stellen, konnte aber diese Bemerkung nicht unterdrücken, weil nach meiner innigsten Ueberzeugung §. 35 in der Folge zu vielen Zwistigkeiten im Gemeindeleben Veranlassung geben wird.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch über diesen Paragraphen zu sprechen?

Abg. Dr. Ritter v. Waser (Pettau): Ich bitte um das Wort zu einer persönlichen Berichtigung. Der Herr Vorredner hatte die Güte meiner zu erwähnen, weil ich mich in neuester Zeit gegen alle Instanzen, und sohin gegen das gesammte Berufungswesen öffentlich ausgesprochen hätte. Ich muß dem Herrn Vorredner gegenüber bemerken, daß eine Parificirung der administrativen Verfügungen und der richterlichen Urtheile denn doch nicht stattfinden dürfte, ja daß, wie ich glaube, nicht einmal eine Analogie zwischen denselben vorhanden ist. Da aber der Herr Vorredner auf mein Urtheil einigen Werth zu legen scheint, so bestätige ich ihm, daß ich mich allerdings gegen die vielen Instanzen bezüglich der richterlichen Erkenntnisse in Strafsachen ausgesprochen habe, und mich aussprechen werde, weil ich darin eine Vervielfältigung finde, und weil ich nicht glaube, daß in den höheren Instanzenzügen besonders auf Grundlage eines mündlichen Verfahrens in erster Instanz eine Verbesserung und Revision möglich ist. Allein bezüglich der administrativen Verfügungen theile ich diese Ansicht nicht, und zwar um so weniger, nachdem diejenigen Behörden, die in administrativer Beziehung in erster Instanz entscheiden, nicht jene Garantie haben können, welche ich als unerläßlich gefordert habe, um das erstgerichtliche Strafurtheil inappellabel zu lassen. (Rufe: Sehr gut!)

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand über §. 35 zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen, und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Dr. Rehbauer: Der Herr Abg. R. v. Waser hat bereits, was die Anpreisung des Mangels eines weiteren Instanzenzuges betrifft, das Seine gethan, um die Anschauung des Herrn Antragstellers als eine unhaltbare zu bezeichnen. Ich will zu seiner Beruhigung nur noch beifügen, daß die im §. 35 enthaltene Verfügung keineswegs dem freien Gemeindeleben abträglich ist, sondern im Gegentheile zum Schutze desselben dient, und zwar zum Schutze derjenigen Gemeindeglieder, die sich durch Verfügungen des Gemeinde-Vorstehers beschwert erachten, sich aber nicht gleich an den Landes-Ausschuß oder die fernestehende Bezirksbehörde wenden wollen oder können. Nach Artikel VII und VIII, respective XII und XIII des Reichs-

geordnet ist nämlich der Gemeinde-Vorsteher dem Gemeinde-Ausschusse für seine Amtshandlungen verantwortlich. Wenn sich nun der Gemeinde-Vorsteher irgend einen Uebergriff erlaubt, und der einzelne Gemeindegasse sich dadurch verletzt fühlt; so ist der natürliche Weg, daß er sich beim Ausschusse selbst beschwert.

Dies normirt eben dieser Paragraph, durch welchen vielleicht der weitere Instanzenzug an den Landes-Ausschuss und die Bezirksbehörde beseitigt wird. Ich glaube daher, der Herr Abg. Mosdorfer dürfte sich durch diese Aufklärung beruhigen und vielleicht selbst noch für diesen Paragraphen stimmen.

Landeshauptmann: Ich bringe sonach §. 35 zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche §. 35 nach der Regierungsvorlage, wie er vorgelesen wurde, annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

§. 46 lautet: (Liest §. 46 nach der neuen Regierungsvorlage in der Beilage L. T. Z. 44.) Wer wünscht über diesen Paragraphen das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort begehrt, erkläre ich die Debatte über denselben für geschlossen und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter **Dr. Rehbauer:** Dieser Paragraph ist mit dem im vorigen Jahre beschlossenen vollkommen gleichlautend, nur sind die beiden ersten Zeilen: „Der Gemeinde-Vorsteher hat die Heimatscheine auszufertigen“ weggelassen worden, weil diese Vorschrift das Heimatgesetz enthält.

Landeshauptmann: Ich bringe sonach §. 46 zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche ihn nach der Regierungsvorlage annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

§. 50 lautet: (Liest §. 50 nach der neuen Regierungsvorlage in der Beilage L. T. Z. 44.) Wer wünscht über diesen Paragraphen zu sprechen.

Statthaltereirath **R. v. Neupauer:** Es kann in dem Interesse der Gemeinde und ohne einen demoralisirenden Einfluß auf den Gemeinde-Vorsteher zu üben, nicht zugestanden werden, daß der Gemeinde-Vorsteher jeden Beschluß, wenn er ihn auch noch so gesetzwidrig findet, durchzuführen verpflichtet sei. Deshalb glaubte die Regierung, daß der Frage, was der Gemeinde-Vorsteher im Falle der Sistirung zu thun habe, nicht aus dem Wege gegangen werden könne. Hierüber enthält eben §. 50 der neuen Regierungsvorlage, welcher mit §. 110 des Gemeinde-Gesetzes vom Jahre 1849 übereinstimmt, die richtige Entscheidung. Indem der Landtag selbst das Recht der politischen Behörde zur Sistirung gesetzwidriger Beschlüsse im §. 90 anerkannt hat, hat er zugleich die Competenz derselben zur Beurtheilung, ob ein Beschluß gesetzwidrig sei oder nicht zugestanden, und es würde zu offenbaren Conflicten führen, wenn in dieser Beziehung einem anderen Organe, gesetz-

widrige Beschlüsse zu sistiren, die Competenz eingeräumt werden sollte. Demgemäß wurde §. 50 nach der Regierungsvorlage umgeändert.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand über diesen Paragraph zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so erkläre ich die Debatte hierüber für geschlossen und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter **Dr. Rehbauer:** Dieser Paragraph enthält für den Gemeinde-Vorsteher eigentlich nur dann eine Weisung, wenn er im Zweifel ist, wenn er also nicht vollkommen überzeugt ist, daß irgend ein Beschluß den Wirkungskreis überschreite oder die bestehenden Gesetze verletze. Ich habe schon früher bemerkt, daß die Gefährlichkeit dieses Paragraphen dadurch wesentlich beseitigt sein wird, wenn solche Männer an die Spitze der Gemeinden gestellt werden, die selbst genug Kenntniß und Erfahrung haben, um zu beurtheilen, was innerhalb ihres Wirkungskreises liegt, und was nicht. Ich habe mich über diesen Paragraph schon früher ausgesprochen, und ich glaube, wie gesagt, die Bedenlichkeit desselben wird eben immer nur darin liegen, wie er gehandhabt wird, und wie die Persönlichkeiten der Vorsteher sind.

Nur eines fühle ich mich noch zu bemerken veranlaßt. Es wurde nämlich von Seite des Herrn Regierungs-Commissärs auf §. 110 des Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 hingewiesen und bemerkt, daß dieser mit dem vorliegenden Paragraphen ganz übereinstimmend sei. Im Wesentlichen stimmt er wohl überein; wenn aber die Regierung schon §. 110 als Muster für den gegenwärtigen genommen hat, so wäre es wünschenswerth gewesen, daß die Regierung auch den Nachsatz dazu genommen hätte, nämlich: daß in solchen Fällen die Entscheidung den Kreisvertretungen zugewiesen sei, was ich hier vermiße. Ich hätte geglaubt, daß dort, wo es sich um das Interesse der Gemeinden handelt, die Entscheidung ganz entsprechend beim Landes-Ausschusse stehen sollte; allein der Ausschuss glaubte, um das Zustandekommen des Gemeindegesetzes nicht in Frage zu stellen, keine neuen Anträge stellen zu sollen, und darum hat auch hier der Ausschuss keine Aenderung vorgeschlagen. Ich habe mich veranlaßt gesehen, nur dieses zu bemerken, weil vom Hrn. Regierungs-Commissär §. 110 citirt worden ist.

Landeshauptmann: Ich bringe sonach §. 50 zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche denselben nach der Regierungsvorlage, wie er vorgelesen wurde, annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

(Liest §§. 54 und 55 nach der neuen Regierungsvorlage in der Beilage L. T. Z. 44.) Wünscht Jemand über diese Paragraphen zu sprechen?

Statthaltereirath **Ritter v. Neupauer:** Die §§. 57 und 58 der früheren Vorlage mußten als §§. 54

und 55 in die neue Regierungs-Vorlage aufgenommen werden; denn einerseits ist jedes Strafrecht ein Ausfluß aus der Executiv-Gewalt der Regierung, weshalb dieses Strafrecht des Gemeinde-Vorstehers, wie auch alle Landtage mit Ausnahme des steiermärkischen und eines zweiten anerkannt haben, nur im übertragenen Wirkungskreise geübt werden kann, und anderseits liegt es auch in der Natur der Sache, daß, nachdem alle übrigen Landtage den §. 54 adoptirt haben, dießfalls für Steiermark wohl keine Ausnahme bestimmt werden könne, zumal eine solche Ausnahme — verzeihen Sie mir den Ausdruck — ein wahres Arniuths-Zeugniß für unsere Gemeinde-Vorsteher involviren würde.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch über diesen Paragraph zu sprechen?

Rector Magnificus Dr. Weiß: Es ist früher gegen diesen Paragraphen geltend gemacht worden, daß er im Widerspruche mit dem anerkannten Principe der Trennung der Justiz von der Administration stehe. Ich glaube, daß dieses hier in diesem Paragraphen dem Ortsvorstande und zwei Gemeinderäthen übertragene Strafrecht, obwohl es mehrmal im Paragraphen selbst so genannt wird, doch nicht die eigentliche Natur eines Strafrechtes, sondern vielmehr die eines Disciplinar-, respective eines Zuchtrechtes in der Gemeinde hat. (Heiterkeit.) — Ich bemerke ein Lächeln. — Ich wünschte, daß es gar nie solche Individuen in einer Gemeinde, und am allerwenigsten in unseren, gebe, welche der Disciplin oder der Zucht bedürften; es ist aber einmal doch so, und wenn wir in den organischen Gang der Ausbildung der Bevölkerung, der Menschheit, hinabsteigen, so finden wir, daß sich schon in der Familie ein solches Disciplinarrecht vorfinden muß, wo nicht auf Wiedervergeltung, sondern auf Besserung hingewirkt wird, daß, wo sich eine Genossenschaft bildet, daß in der Gewerbsgemeinde, in der geistlichen Gemeinde überall ein solches Recht durch die Vorstände geübt werden muß, daß es am Ende auch in der weltlichen Gemeinde nicht entbehrt werden kann. Man könnte sagen, daß hierdurch die Stellung des Gemeindevorstandes und der Räthe geändert würde, daß sie Vormünder der Gemeinde gegenüber würden. Das glaube ich nicht. Eine Art Vormundtschaft übt zwar die Gemeinde über Diejenigen, die derselben bedürfen, also über unordentliche oder gefährliche Personen; aber sie ist nicht körperlich oder physisch in der Lage, diese Bevormundung zur Ausübung zu bringen und die Ordnung herzustellen, sie braucht dazu gewisse Organe und diese Organe sind eben die zwei Gemeinderäthe mit dem Vorstande an der Spitze.

Indem ich nun hierin eine naturgemäße Gewalt sehe, die aber mit dem Strafrechte des Staates in Zusammenhang gebracht werden muß und dann zum übertragenen Wirkungskreise gehört, indem ich in dieser Gewalt

kein eigentliches Strafrecht mit dem Vergeltungs-Principe, sondern nur mit der Hinzulung auf Besserung und Wiederherstellung der Ordnung erblicke, glaube ich, daß ohne Bedenken diesen Männern in der Gemeinde eine solche Gewalt anvertraut werden kann und daß dieß nicht im Widerspruche mit dem Principe der Erhaltung der Trennung der Justiz von der Administration geschieht. Ich werde daher für die Annahme dieses Paragraphen stimmen.

Abg. Dr. R. v. Waser: Es ist mir leid, daß ich dem Herrn Vorredner auf einem Gebiete entgegen-treten muß, auf welchem wir uns eigentlich als Collegen die Hände reichen sollen; allein ich gestehe, daß mich seine Deduction nicht nur nicht befriedigt hat, sondern daß ich sie als eine durchaus irrige bezeichnen muß. Der Herr Rector Magnificus als Strafrechtslehrer wird sehr gut den Unterschied zwischen einer Ordnungs- und einer Strafe zu ziehen wissen; er wird sehr gut wissen, daß man dort eine Ordnungs- und eine Strafe verhängt, wo es sich in gewissen Kreisen nur darum handelt, irgend einem Befehle zur Herstellung der inneren Ordnung eine Sanction zu geben. Es ist schon ein großer Irrthum, das Recht, solche Ordnungs- und Strafen zu verhängen, mit der Zuchtgewalt zu vergleichen; es ist aber ein noch viel größerer Irrthum, wenn man meint, daß den Gemeindevorstehern etwa eine Zuchtgewalt eingeräumt sei. Die Zuchtgewalt setzt eine besondere Autorität voraus, und ich frage, welche Autoritäten haben denn nach unseren Gesetzen eine Zuchtgewalt? Hat sie der Vormund? Nein, er hat sie nicht. Hat sie der Mann über seine Frau? Nein, er hat sie nicht. Die Eltern haben sie allein. Wo besteht denn also eine solche Zuchtgewalt? Sie besteht also nur bei den Eltern in Bezug auf ihre unmündigen Kinder, sonst haben wir keine. Und diese Handhabung der Strafgerichtsbarkeit in den Gemeinden will Se. Magnificenz eine Zuchtgewalt nennen? Den Familienverhältnissen gleichstellen, und auf den primitiven Zustand zurückführen, als ob wir in den Gemeinden in den patriarchalischen Verhältnissen des Vaters zu seinen Kindern lebten! Nein, meine Herren! diese Strafgewalt ist keine Disciplinargewalt, sondern sie ist, wie ich schon im vorigen Jahre zu erklären die Ehre hatte, eine wahre Straf-gewalt; und zwar nicht deshalb, weil es sich hier um allgemeine Gesetze handelt. — Meine Herren! das ist ein höchst wichtiger Grund; denn es handelt sich nicht um Befehle, welche der Gemeindevorsteher *motu proprio* im Sinne der Gemeindeordnung erlassen hat, sondern um allgemeine Gesetze, welche der Staat sanctionirt und der Gemeindevorsteher zu vollziehen hat, wie z. B. die Feuerlöschordnung, die Gesetze gegen Wald- und Forstfrevel u. s. w. Ueberhaupt gehört alles Dasjenige, was in illo tempore nach unserer alten Gesetzgebung — Seine Magnificenz werden mich verstehen — Vergehen genannt wurde, alles

Dasjenige, insoferne es nicht im Strafgesetze enthalten ist, gehört hierher, und in diesem Umfange wird dem Gemeindevorsteher die Strafgerichtsbarkeit anvertraut. Diese aber deswegen kein Strafrecht zu nennen, weil hier nicht das Prinzip der Vergeltung Anwendung haben soll, dagegen muß ich protestiren. Ich bin zu sehr überzeugt, daß der geehrte Herr Vorredner der Theorie, daß das Gesetz bloß deswegen Strafen verhängt, damit die Leute sich ein abschreckendes Beispiel daran nehmen, nicht beipflichtet. Es ist aber eine Strafe im eigentlichen Sinne, insoferne als überhaupt im Polizeinewege gestraft wird. Es ist ein großer Unterschied zwischen dem Polizei-Delicten und dem eigentlichen Verbrechen, indem die Polizei-Delicten überhaupt nur gegen Präventivmaßregeln begangen werden, und insoferne hat bei diesen Delicten die Strafe allerdings auch einen Zubovkommungszweck.

Ich habe im vorigen Jahre die Gründe entwickelt, welche gegen die Communal-Gerichtsbarkeit sprechen, werde aber doch heuer dafür stimmen, und zwar aus Opportunitäts-Rücksichten, weil ich glaube, daß die Regierung darauf ein großes Gewicht legt. Die Regierung kann meines Erachtens nur deshalb großes Gewicht darauf legen, um die Geschäfte der Bezirksgerichte zu vereinfachen, und um dem Publikum die Erleichterung zu gewähren, daß nicht jeder, der wegen einer solchen Uebertretung dem Gesetze anheimfällt auch noch einen weiteren Weg zum Bezirksgerichte hat, als seine ganze Strafe ausmacht. Aus diesen Opportunitätsgründen stimme ich für die Regierungsvorlage. (Bravo!)

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort zu ergreifen?

Abg. Dr. Glubek (L.-B. Ordnung): Ich stimme ebenfalls für diesen Paragraphen, aber nicht aus Opportunitätsgründen, sondern aus Gründen der absoluten Nothwendigkeit. (Heiterkeit.) Wir haben im vorigen Jahre eine Winzerordnung beschlossen, welche auch von Sr. Majestät sanctionirt wurde. Die Gemeinden sollen nun die Winzerordnung handhaben und, wenn den Gemeinden kein Strafrecht eingeräumt wird, so brauchen wir auch die Winzerordnung nicht; denn: wenn ein Streit entsteht, und ich einen weiten Weg zum Bezirksgerichte gehen muß, dann bedanke ich mich dafür. Die Gemeinden müssen nothwendig ein beschränktes Strafrecht haben, wenn gewisse Gesetze gehandhabt werden sollen, so die Winzerordnung; so die Dienstbotenordnung. Diese Gesetze blieben auf dem Papier stehen, und werden nicht in die Wirklichkeit übergehen, sobald den Gemeinden kein Strafrecht eingeräumt würde. Aus diesem Grunde stimme ich für die Vorlage der Regierung.

Rector Magnificus Dr. Weiß: Ich werde mir nur einige Worte erlauben. Ich will nämlich bloß constatiren, daß der Unterschied zwischen den polizeilichen Verordnungen und Straffunctionen einerseits und dem eigentlichen Strafgesetze andererseits heute wohl noch feststeht, und daß dieser

Unterschied namentlich in unserer Gesetzgebung tief begründet ist, indem in den Kundmachungs-Patenten die dem geehrten Herrn Vorredner gewiß eben so gut, vielleicht aus der Praxis noch besser bekannt sind, als mir — insbesondere mit Rücksicht auf die Zwecke hervorgehoben ist, daß eben dort der Zweck in der Wiederherstellung der Ordnung und Besserung des Subjectes, hier aber in der Abhaltung und Vergeltung besteht. Das ist aber ein Feld, auf dem ich nicht weiter folgen kann, weil es dann das rein doctrinelle der Strafrechts-Theorien betrifft, deren Fragen bis zum heutigen Tage noch nicht ausgefochten sind. Ich habe mir — und ich will heute daran festhalten, — als ich das erste Mal diesen schönen Saal betrat, gesagt: vergesse nicht, daß du dich auf den Stuhl eines Abgeordneten niedersetzest, magst du dein Wissen, deine Kenntnisse mit herzubringen, auch geltend machen, wo du glaubst, sie werden etwas beleuchten helfen, verwechsle aber niemals diesen Stuhl mit einer Lehrkanzel. Daher schweige ich weiter.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand über diesen Paragraphen das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so erkläre ich die Debatte hierüber für geschlossen, und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Dr. Rechbauer: §. 54 hat heute ein eigenthümliches Schicksal erlitten; von Seite des Herrn Regierungs-Commissärs wurde für denselben plaidirt, weil darin ein Strafrecht begründet ist, und von Sr. Magnificenz Herrn Dr. Weiß wurde dafür plaidirt, weil darin nicht ein Strafrecht begründet ist. Der Herr Regierungs-Commissär hat dem Landtage den Vorwurf gemacht, daß der vorigjährige Beschluß entgegen den Beschlüssen in allen anderen Landtagen übersehen hätte, daß das Strafrecht immer nur ein Ausfluß des übertragenen Wirkungskreises sein kann. Ich glaube, dieser Vorwurf ist unbegründet, denn meines Erachtens ist es niemals in Zweifel gezogen worden, daß das Strafrecht nur im übertragenen Wirkungskreis gepflogen werden könne.

Allein was von Seite des Herrn Regierungs-Commissärs übersehen worden ist, ist das, daß wir genau unterschieden haben, zwischen bloßen localen Anordnungen und Bußen einerseits und eigentlichen Strafen andererseits. §. 53, von welchem zu sprechen ich schon früher die Ehre hatte, bespricht nämlich jene Fälle, in welchen der Gemeinde-Vorsteher bloß eine locale Anordnung trifft, und zur Handhabung derselben, zur Sanction irgend eine Geldbuße verhängt; das ist kein Strafrecht im Sinne der Strafrechtslehre, was sowohl dieß als jenseits anerkannt wird. Etwas Anderes aber ist dasjenige Strafrecht, wie es hier im §. 54 resp. §. 55 im verflochtenen Jahre normirt ist; das ist ein eigentliches Strafrecht; das ist eine Sanction eines bestehenden Gesetzes. Diese Strafen nun in den speciellen Fällen zur Anwendung zu bringen, ist die Ausübung des Strafrechtes. Diese Ausübung des Strafrechtes kann selbstverständlich — ich bin weit ent-

fernt dies in Zweifel zu ziehen — nur im übertragenen Wirkungskreise geschehen; es ist weder dem Ausschusse, noch dem Landtage eingefallen, dies in den natürlichen Wirkungskreis hinüber zu ziehen; der Landtag hat diese Bestimmung nur deshalb weggelassen, weil er der Ansicht war, daß die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit nicht Sache der Gemeinde, sondern nur des Staates sein und bleiben solle, und zwar aus dem Grunde, weil die persönliche Freiheit gefährdet erscheint. Ich bin gewiß sehr für die Autonomie der Gemeinde eingenommen, aber die persönliche Freiheit, will ich geschützt wissen durch öffentliche Staatsbehörden, durch Gerichte, die vom Staate eingesetzt sind, und will sie nicht von den beschränkten Ansichten des einen oder des anderen Gemeinde-Vorstehers abhängig machen. Deshalb will ich das Strafrecht nicht an solche kleinere Gemeinden überlassen wissen, es soll immer nur durch Organe des Staates ausgeübt werden.

Damit steht auch das wichtige Princip der Trennung der Justiz von der Administration in Verbindung und ich muß ebenfalls, wie Herr Dr. Ritter v. Waser, den gelehrten Anschauungen Sr. Magnificenz entgegentreten, daß nämlich hier von einem Strafrechte gar keine Rede sein kann. Auch ich bin entschieden dagegen, daß ein Zuchtrecht den Gemeinde-Vorstehern eingeräumt werden kann, ich bin vielmehr der Meinung, daß das, was im §. 54 übertragen wird, wohl nur eine eigentliche Strafgerichtsbarkeit ist, und daß eben deshalb der Paragraph eigentlich zu verwerfen wäre. Allein ich glaube, die Opportunität ist auch da maßgebend und entscheidend.

Der Grund, den der Herr Professor Hlubek anführte, nämlich die Unausführbarkeit der Winzer-Ordnung oder Dienstboten-Ordnung, weil vielleicht der weite Weg zum Bezirksgerichte dem Einen oder dem Anderen zur Last fallen könnte, kann nicht dafür sprechen, daß den Gemeinden eine Strafgerichtsbarkeit eingeräumt werden könnte; es müssen andere sein. Es bleibt natürlich den Herren überlassen, zu entscheiden, ob die Opportunität so gewichtig sei, daß auf die Regierungsvorlage eingegangen werden kann.

Landeshauptmann: Ich bringe sonach den §. 54 zur Abstimmung. Derselbe lautet: (liest denselben nochmals.) Diejenigen Herren, welche diesen Paragraphen annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

§. 55. lautet: (liest denselben nochmals.) Diejenigen Herren, welche diesen Paragraphen annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Der nächste zur Berathung kommende Paragraph ist §. 74, der aber im Absätze c) des Antrages besonders erwähnt wird. Ich glaube aber, daß, da der Herr Regierungs-Commissär erklärt hat, es sei hier nur ein Druckfehler, alles über diesen Paragraphen zu Sagende entfalle und, daß, da über den Absatz c) noch nicht abgestimmt worden ist, §. 74 einfach zur Abstimmung gebracht werden könnte. Diejenigen Herren, welche mit dem §. 74, der in der rectificirten Fassung

mit dem vorigjährigen Landtags-Beschlusse gleichlautend ist, nämlich dahin, (liest §. 73 nach dem Landtags-Beschlusse vom Jahre 1863 in der Beilage L. Z. 3. 44.) einverstanden sind, bitte ich sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Wir kommen sonach zu §. 80. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter **Dr. Rechbauer:** §. 80 ist mit §. 79 des vorigjährigen Beschlusses wörtlich gleichlautend, nur mit dem einzigen Unterschiede, daß die Citation des §. 31 weggelassen ist. Ich kann das nur als ein Uebersehen betrachten, denn §. 31 ist in der neuen Regierungsvorlage wörtlich aufgenommen, wie in dem früheren Gesetze. Diese Citation ist aber nothwendig, weil sonst die Bestimmung fehlt, wie jene Geldbußen eingebracht werden sollen, welche §. 31 bestimmt. Ich glaube gegen die Aufnahme dieses Citates dürfte kein Anstand obwalten, und stelle daher den Antrag, daß in diesem Citate zu den §§. 54 und 55 auch §. 31 beigelegt werde, und ich glaube, das ist, wie gesagt, aus dem Grunde nothwendig, weil die §§. 54 und 55 bloß von den Fällen sprechen, wie eine Strafe eingebracht wird, welche der Gemeinde-Vorsteher verhängt, aber nichts gesagt wird, wie eine Strafe eingebracht werden soll, welche der Gemeinde-Ausschuß kraft §. 31 verhängt.

Statthaltereirath **R. v. Neupauer:** Ich glaube, daß die Weglassung der Citirung des §. 31 in dem dritten Alinea dieses Paragraphen auf keinem Versehen beruhen dürfte. Der Gemeinde-Ausschuß kann wohl einzelne ortspolizeiliche Verfügungen und Vorschriften erlassen, und dieselben mit einer Straf-Sanction versehen, jedoch da ihm nach §. 26 keine Executive zusteht, so kann er die mit der Uebertretung derlei Vorschriften verbundenen Strafen nicht verhängen; letzteres ist nach §. 54 Sache des Gemeinde-Vorstehers, dem im §. 55 für besondere Dringlichkeitsfälle das dem Ausschusse nach §. 31 zustehende Recht der mit einer Straf-Sanction verbundenen Vorschrift eingeräumt ist. Die Vollziehung steht also jedenfalls nur dem Gemeinde-Vorsteher zu, obwohl der Ausschuß Strafen androhen kann. Darum glaube ich, daß die Citation des §. 31 im dritten Alinea nicht ganz correct sein dürfte.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand über §. 80 das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so erkläre ich die Debatte über denselben geschlossen und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter **Dr. Rechbauer:** Ich muß den Ausführungen des Herrn Regierungs-Commissärs gegenüber den Antrag des Ausschusses festhalten, und glaube, daß h. Haus wird mir beistimmen, wenn es berücksichtigt, daß es dreierlei Arten Geldbußen, welche eingebracht werden sollen, gibt, und zwar:

1. solche, welche der Gemeinde-Vorsteher mit zwei Gemeinderäthen in Ausübung des im §. 54 übertragenen Strafrechtes verhängt;

2. solche, die der Gemeinde-Vorsteher kraft §. 55 in dringenden Fällen aus eigener Machtvollkommenheit verfügt; und endlich

3. solche, welche der Gemeinde-Ausschuß nach §. 31 verfügt, die dann der Gemeinde-Vorstand allerdings im Executionswege einzubringen hat.

Wenn Sie nun lediglich die §§. 54 und 55 citiren, so haben Sie allerdings durch diesen §. 80 eine Norm gegeben, wie diejenigen Geldstrafen, die kraft §§. 54 und 55, nämlich vom Gemeinde-Vorsteher mit zwei Gemeinderäthen, oder vom Gemeinde-Vorsteher allein proprio motu, verhängt werden, eingebracht werden; wie aber jene Strafen eingebracht werden sollen, welche der Gemeinde-Ausschuß als solcher verhängt, darüber haben Sie dann keine Bestimmung.

Allerdings ist es richtig, daß der Gemeinde-Ausschuß die von ihm angedrohten Strafen nicht auch zugleich hereinbringen kann, daß dies Sache des Gemeinde-Vorstehers ist; der Gemeinde-Vorsteher verhängt sie aber nur kraft des Gemeindebeschlusses und nur soweit sie ein Gemeindebeschluß festgesetzt hat. Es erscheint daher allerdings nothwendig, nebst den §§. 54 und 55 auch den §. 31 zu citiren, weil sonst eine Bestimmung darüber fehlt, wie jene Geldbußen einzubringen sind, die der Ausschuß selbst kraft seines Rechtes verhängt. Ich glaube, daß die Sache auch nicht von einem solchen außerordentlichen Gewichte ist, daß daran das Zustandekommen des Gesetzes scheitern könnte.

Statthaltereirath **R. v. Neupauer**: Davon ist keine Rede; ich habe mir nur darauf aufmerksam zu machen erlaubt.

Landeshauptmann: Ich schreite nun zur Abstimmung, und zwar werde ich zuerst den Ausschlußantrag zur Abstimmung bringen, also mit Einschaltung des §. 31, indem dieser die Fassung der Regierungsvorlage in sich enthält. Im umgekehrten Falle müßte ich die Einschaltung des §. 31 abgesondert zur Abstimmung bringen, worauf mir aber kein Antrag vorliegt.

Diejenigen Herren, welche den §. 80 nach der Regierungsvorlage aber mit Einschluß der Citation des §. 31 annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Es ist die Majorität.

Der nächste Paragraph ist §. 82. (Liest §. 82 nach der neuen Regierungsvorlage in der Beilage L. T. Z. 44.) Wer wünscht über diesen Paragraphen das Wort zu ergreifen?

Statthaltereirath **R. v. Neupauer**: Wenn der hohe Landtag zur Vereinigung der Gemeinden für Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises nebst der Genehmigung der Statthaltereie auch das Zugeständniß des Landes-Ausschlusses verlangt, so ist es in der That nicht abzusehen, warum die Statthaltereie von jedem Einflusse ausgeschlossen sein soll, wenn es sich um die Vereinigung der Gemeinden für Geschäfte des selbstständigen Wirkungskreises handelt. Dieser Einfluß ist vielmehr eine ganz natürliche Consequenz

des dem Staate zukommenden Aufsichtsrechtes über die Gemeinden, damit der Modus der Vereinbarung nicht gegen das Gesetz und gegen die Interessen der öffentlichen Verwaltung verstoße. Daher ist dieser Paragraph auf die Fassung der Regierungsvorlage zurückgeführt worden.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand über diesen Paragraphen das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so erkläre ich die Debatte über selben für geschlossen und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter **Dr. Rehbauer**: Der Grund, warum im verflossenen Jahre beschlossen wurde, die Art der Vereinigung von Gemeinden zu Geschäften im natürlichen Wirkungskreise lediglich dem Landes-Ausschusse zur Bestätigung vorzulegen, ist im Principe des Gesetzes gelegen, nämlich darin, daß der selbstständige Wirkungskreis intact von dem unmittelbaren Eingreifen der politischen Behörde erhalten werde. Was den selbstständigen Wirkungskreis betrifft, soll allerdings das Aufsichtsrecht des Staates gewahrt bleiben, aber nur negativ, nur insoweit, daß der Staat dafür zu sorgen hat, daß die Gesetze nicht verletzt und der Wirkungskreis nicht überschritten werde. Das ist das Princip, das durch das ganze Gesetz geht, und darum soll auch der Landes-Ausschuß über diese Vereinigungen, soweit sie den selbstständigen Wirkungskreis betreffen, allein zu entscheiden haben.

Ich hatte bereits in der General-Debatte die Ehre zu bemerken, daß es sich nicht verkennen läßt, daß bei der Art der Vereinigung von Gemeinden auch das Interesse der Staatsverwaltung theilhaftig ist, und daß dieser Umstand die Aufnahme der Fassung der Regierungsvorlage allerdings zu rechtfertigen im Stande ist. Dasselbe gilt bezüglich des §. 87, was ich jetzt bemerke, damit ich nicht zu Wiederholungen genöthigt bin.

Landeshauptmann: Ich bringe den §. 82 zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche diesen Paragraphen so annehmen wollen, wie er vorgelesen wurde, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

§. 87 lautet: (Liest §. 87 nach der neuen Regierungsvorlage in der Beilage L. T. Z. 44.) Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen?

Statthaltereirath **Ritter v. Neupauer**: Abgesehen davon, daß eine Disciplinargewalt wider die Gemeindevorstände mit dem Wirkungskreise des Landtages nicht vereinbarlich ist, kann die Einflußnahme der Staatsbehörden auf die Disciplinar-Behandlung der Gemeindevorstände schon deshalb nicht ausgeschlossen werden, weil sie auch Geschäfte im übertragenen Wirkungskreise zu besorgen haben. Das ist der Grund, warum der Paragraph geändert wurde.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. Rehbauer: Ich sehe mich verpflichtet, wieder auf den vorigjährigen Landtagsbeschuß hinzuweisen und aufmerksam zu machen, daß der Grund, den der Herr Regierungs-Commissär angeführt hat, hier nicht passend erscheint, weil hier bloß von einer Verletzung, und zwar einer groben Verletzung des natürlichen Wirkungskreises die Rede ist. Man ist von der Anschauung ausgegangen, daß der Gemeindevorsteher, soweit er im natürlichen Wirkungskreise thätig ist, nicht als Beamter des Staates, sondern als Vertrauensmann des Volkes anzusehen ist. Man hat daher geglaubt, daß die Entsetzung von diesem Posten eines Vertrauensmannes des Volkes nicht durch eine Verwaltungsbehörde, sondern nur durch einen höheren Vertretungskörper geschehen könnte. Soweit im übertragenen Wirkungskreise der Gemeindevorsteher seine Pflicht nicht erfüllt und seine Geschäfte nicht ordnungsmäßig besorgt, muß natürlich auch der Regierungsbehörde der nöthige Einfluß gewahrt bleiben. Für diesen Fall ist aber auch dieser Paragraph nicht anwendbar.

Ich glaube daher, daß der Beschluß, den der Landtag im vorigen Jahre gefaßt hat, vollkommen begründet war. Wie aber bei allen, so wird auch bei diesem Paragraphen die Rücksicht der Opportunität eintreten und ich überlasse die Entscheidung auch hierüber den Herren.

Landeshauptmann: Diejenigen Herren, welche § 87 nach der Regierungsvorlage annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

§. 90 lautet: (Liest §. 90 nach der neuen Regierungsvorlage in der Beilage L. T. Z. 44.)

Statthaltereirath Ritter v. Neupauer: Nach §. 90 des vom hohen Landtage beschlossenen Entwurfes würde die Frage, ob eine Gemeinde ihren Wirkungskreis überschritten habe oder nicht, ganz in den Händen des Landes-Ausschusses liegen, und es würde diesem ein Recht eingeräumt, welches offenbar zur Competenz der Staats-Verwaltung gehört; denn wenn Artikel XVI des Grundgesetzes vom Jahre 1862 verfügt, daß die Staats-Verwaltung das Aufsichtsrecht über die Gemeinden dahin übt, daß dieselben ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und nicht gegen bestehende Gesetze verstoßen, so muß den Staatsbehörden, soll dieses Recht nicht ein ganz illusorisches oder bloß papiernes sein, das entsprechende Einschreiten dann zustehen, wenn die Gemeinde ihren Wirkungskreis überschreitet oder gegen bestehende Gesetze verstößt. Deshalb mußte §. 91 gestrichen und §. 89 nach der Regierungsvorlage abgeändert werden.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. Dr. Glubek (Zrdning): Ich erlaube mir nur die Anfrage an den Herrn Regierungs-Commissär zu

stellen, welche Bedeutung die Worte: „welche seinen Wirkungskreis überschreiten“, haben; denn der Wirkungskreis muß ja durch Gesetze bestimmt sein, folglich ist dieß schon im nachfolgenden Sage enthalten; oder welchen Wirkungskreis haben denn die Gemeinden außer den Gesetzen? Er ist eben durch die Gesetze bestimmt und außer denselben gibt es keinen Wirkungskreis. Welcher Wirkungskreis also mit jenen Worten gemeint ist, kann ich mir nicht denken und ich erlaube mir diesfalls eine Anfrage an den Herrn Regierungs-Commissär.

Statthaltereirath Ritter v. Neupauer: Ich erlaube mir dem verehrten Herrn Fragesteller hierauf zu antworten, daß er dießfalls mit dem hohen Reichsrathe rechten wolle, denn der Reichsrath hat im Artikel XVI die Bestimmung aufgenommen: „Die Staats-Verwaltung übt das Aufsichtsrecht über die Gemeinden dahin aus, daß dieselben ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehen.“

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand mehr zu sprechen wünscht, so erkläre ich die Debatte hierüber für geschlossen und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Dr. Rehbauer: Wenn man den §. 90 der heurigen Regierungsvorlage mit dem entsprechenden Paragraphen des vorigjährigen Beschlusses vergleicht, so wird man finden, daß sie in der Fassung vollkommen übereinstimmen, nur daß die Worte: „welche seinen Wirkungskreis überschreiten“, jetzt eingefügt sind. Es wurde allerdings im vorigen Jahre für die Weglassung dieser Worte derselbe Grund, der heute vom Herrn Professor Glubek angeführt wurde, geltend gemacht; man hat auch damals gefunden, daß der Wirkungskreis ohnehin durch die bestehenden Gesetze gekennzeichnet ist, und ein Ueberschreiten des Wirkungskreises eben eine Verletzung des Gesetzes ist, daß also das Erstere ohnehin im Zweiten inbegriffen ist.

Es ist aber vollkommen richtig, daß der Artikel XVI des Reichsgesetzes genau diese Ausdrücke enthält, wie der Herr Regierungs-Commissär entwickelt hat; es wird dort das Staatsaufsichtsrecht dahin definiert, daß die Staatsbehörden dafür zu sorgen haben, daß die Gemeinden ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und gegen die bestehenden Gesetze nicht verstoßen.

Im Irrthume aber befindet sich der Herr Regierungs-Commissär, wenn er meint, daß der Landtag die Ueberwachung, ob der Wirkungskreis überschritten werde, lediglich dem Landes-Ausschusse anheim gestellt hat. Durch die Weglassung dieser Worte wolle man nur ein superfluum entfernen, und durch die Aufnahme des §. 91, der heuer in der Regierungsvorlage ausgelassen ist, wolle man den Gemeinden nur den Weg vorzeichnen, wie sie vorzugehen

haben, wenn sie in ihrem Wirkungskreise sich verletzt fühlen. Der Landes-Ausschuß hatte nicht zu entscheiden, sondern im Einvernehmen mit der politischen Behörde vorzugehen. Es ist daher ein Irrthum, wenn man meint, man habe dem Landes-Ausschuße allein die Ueberwachung des Wirkungskreises der Gemeinden einräumen wollen; es ist der Landes-Ausschuß dabei zu nichts weiterem befugt worden, als was ihm nach dem Reichsgesetze selbst zusteht, nämlich zur Ueberwachung der Gemeinden im Einvernehmen mit den politischen Behörden.

Ich glaube daher, daß der Paragraph, wie er im vorigen Jahre beschlossen wurde, den Vorwurf nicht verdient, den ihm der Herr Regierungs-Commissär gemacht hat.

Landeshauptmann: Ich bringe sonach den §. 90 zur Abstimmung, und ersuche diejenigen Herren, welche ihn nach der Regierungsvorlage annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Es ist angenommen.

§. 92 lautet: (Liest denselben nach der neuen Regierungsvorlage in L. T. Z. 44.) Wer wünscht das Wort zu ergreifen?

Statthaltereirath Ritter v. Neupauer: Wiewohl die Exequirung der Gesetze Sache der Staatsverwaltung ist, so wurde doch das im §. 92 vorbehaltene Einvernehmen mit dem Landes-Ausschuße zugestanden, jedoch nur unter der einer näheren Begründung nicht bedürfenden Voraussetzung, daß keine Gefahr am Verzuge haftet.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. Sz: (Handelskammer Graz): Ich stelle zu diesen Paragraphen den Zusatzantrag, daß am Schlusse beigefügt werde: „in welch' letzterem Falle sie jedoch dem Landes-Ausschuße den Sachverhalt mitzutheilen hat.“ Dieser Paragraph räumt der politischen Behörde eine solche Gewalt über das Vermögen der Gemeinden ein, daß ich glaube, es sei nur ganz gerechtfertigt, wenn die Gemeinde irgend eine Zuflucht hat, wo sie Schutz suchen kann.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen, und bringe diesen Antrag zur Unterstützung. Diejenigen Herren, welche den Zusatzantrag (liest denselben nochmals) unterstützen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist nicht genügend unterstützt.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter **Dr. Reichbauer:** Ich habe bereits in der Generaldebatte und früher einmal über diesen Paragraphen mich auszusprechen Gelegenheit gehabt. Ich bemerke nur, daß sich die Regierungsvorlage von dem im vorigen Jahre gefaßten Beschlusse nur durch die Aufnahme der Worte: „wenn keine Gefahr am Verzuge liegt,“ unterscheidet. Uebrigens halte ich die Stylisirung nicht für ganz glück-

lich gewählt, finde mich aber nicht berufen, diesfalls einen Antrag zu stellen.

Landeshauptmann: Diejenigen Herren, welche §. 92 nach der Regierungsvorlage, wie er vorgelesen wurde, annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Wir kommen nun zur Gemeinde-Wahlordnung.

Abg. Dr. Glubek: Ich bitte um das Wort. §. 91 ist in der neuen Regierungsvorlage ausgelassen; ich glaube nun, wir sollten denselben, bevor wir zur Wahlordnung übergehen, in Berathung ziehen, ob er nämlich gänzlich ausgelassen werden soll oder nicht. Nach meiner Meinung sollte nämlich dieser Paragraph jedenfalls aufgenommen werden, denn es wird sonst den Gemeinden das Mittel entzogen, den Uebergriffen der Beamten entgegenzutreten. Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen, daß dieser Paragraph, welcher im vorigen Jahre in der Gemeindeordnung als §. 91 aufgenommen worden war, der Berathung und Schlußfassung unterzogen werde.

Landeshauptmann: Wird der Antrag des Herrn Professor Glubek unterstützt? (Einige Mitglieder erheben sich.) Er ist nicht genügend unterstützt.

Wir gehen sonach zu §. 16 der Wahlordnung über. Derselbe lautet: (Liest §. 16 der Gemeinde-Wahlordnung in der Beilage L. T. Z. 19.)

Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen?

Statthaltereirath Ritter v. Neupauer: §. 16 ist keine prinzipielle Aenderung, — die Wählerlisten müssen nämlich nach der Fassung dieses Paragraphes 4 Wochen vor der Wahl zu Jedermanns Einsicht in der Gemeinde aufliegen, 8 Tage sind zur Anbringung von Einwendungen, 3 Tage für die Entscheidung der Commission über die eingebrachten Einwendungen bestimmt, und 8 Tage vor der Wahl darf in den Wählerlisten keine Veränderung mehr stattfinden, so daß für diesen ganzen Vorgang circa 19 Tage bestimmt erscheinen. Es verbleiben sonach für die Verständigung der verweigerten Berichtigung von Seite der Commission an die Parteien, für die Einbringung der Berufung, für die Entscheidung der politischen Behörde über Berufungen nur wenige Tage. Ich glaube daher, daß durch die Auslassung des Wortes „Verständigung“ indirect eine Nöthigung für die Commission liegt, daß sie diese Einwendungen allsogleich prüft und vom Erfolge auch sogleich die betreffende Partei verständigt; im Uebrigen, wenn diese Commission fahrlässig wäre und diese Verständigung verzögert, die Partei wenigstens für diese Wahlperiode des Rechtes beraubt werden könnte, die weitere Berufung bei der politischen Bezirksbehörde rechtzeitig in dem bestimmten Präclusivtermine anzubringen. Es liegt sonach dieses nur im Interesse der Parteien, übrigens waltet kein Anstand ob, wenn darauf auch nicht eingegangen werden sollte.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über §. 16

der Wahlordnung das Wort? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Dr. Rechbauer: Die Differenz zwischen der Regierungs-Vorlage und des vorigjährigen Landtags-Beschlusses besteht nur in dem Termine von 3 Tagen. Nach dem vorigjährigen Landtags-Beschlusse sollte der Termin 3 Tage nach der Verständigung von der Entscheidung, nach der Regierungs-Vorlage nach der getroffenen Entscheidung laufen. Nun ist damit für die betreffende Partei die Gefahr vorhanden, wenn die Commission sie nicht rechtzeitig verständigt, das Berufungsrecht zu verlieren. Es liegt in der Natur der Sache, daß ein so wichtiges Recht, wie das Wahlrecht der Partei doch nicht wider Willen entzogen werden kann, daß also die Berufungs-Frist erst von der Verständigung an laufen soll. Es ist dies auch bei anderen Entscheidungen der Fall, und ich glaube, es wird diese Bestimmung um so weniger einem Anstande unterliegen, als in der mährischen Wahl-Ordnung die Verständigung nicht beanständet wurde. Ich glaub', es dürfte diese Bestimmung in der steiermärkischen Wahl-Ordnung nur aus Versehen ausgelassen worden sein.

Ich beantrage daher, daß diese Verfügung bezüglich der Verständigung nach dem vorigjährigen Beschlusse wieder aufgenommen werde.

Landeshauptmann: Ich bringe sonach §. 16 nach dem Antrage des Ausschusses zur Abstimmung, d. h. mit jenen Veränderungen, welche Herr Dr. Rechbauer vorgelesen hat. Diejenigen Herren, welche den Paragraph in dieser Fassung annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Wir kommen sonach zu §. 19 der Gemeinde-Wahlordnung.

Berichterstatter Dr. Rechbauer: (Liest §. 19 der Gemeinde-Wahlordnung in der Beilage L. T. 3. 19.) In der vorigjährigen Vorlage, übereinstimmend mit dem Landtagsbeschlusse, hieß es im 3. Alinea: „Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung,“ während es jetzt blos heißt: „Aufrechterhaltung der Ordnung.“ Ich glaube nun, daß der Landtag keinen Anstand daran nehmen wird, und sich mit der „Ordnung“ allein auch zufriedenstellen wird.

Landeshauptmann: Ich erlaube mir nur zu bemerken, daß im Absage a) des Antrages §. 20 angeführt ist: es soll §. 19 heißen.

Ich bringe diesen Paragraphen zur Abstimmung. (Liest denselben nochmals.) Diejenigen Herren, welche diesen Paragraphen annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Abg. Dr. Josef v. Kaiserfeld: Nach dem Antrage des Ausschusses, Absage a) ist über alle Paragraphen der Gemeinde-Ordnung und Gemeinde-Wahlordnung ab-

gestimmt worden. Allein es handelt sich noch um die Abstimmung über das Gesetz, womit die Gemeinde-Ordnung und Gemeinde-Wahlordnung erlassen wird. Ich beantrage nun, daß auch dieses Gesetz en bloc angenommen werde.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand darüber das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. Rechbauer: Es ist dies nur ein Uebersetzen im Antrage. Das Kundmachungs-Patent ist wörtlich übereinstimmend mit dem im vorigen Jahre gefaßten Beschlusse und ich kann mich nur dem Antrage, es möge en bloc angenommen werden, anschließen.

Landeshauptmann: Diejenigen Herren, welche dafür sind, daß dieses Gesetz angenommen werde, wollen sich erheben. (Geschicht.) Es ist angenommen.

Abg. Dr. Glubek: Ich beantrage den Schluß der Sitzung.

Landeshauptmann: Diejenigen Herren, welche für den Schluß der Sitzung sind, bitte ich sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Die nächste Sitzung findet am Samstag, den 9. April, 10 Uhr Vormittags Statt.

Auf die Tagesordnung setze ich:

1. Den Antrag des Landes-Ausschusses auf Aenderung der Landes- und Landes-Wahlordnung;
2. den Bericht des Landes-Ausschusses wegen Errichtung einer Landes-Irrenanstalt in Messendorf;
3. den Antrag des Landes-Ausschusses auf Schaffung eines Baurechnungs-Departements, und zwar diese Gegenstände sowohl bezüglich der formellen Behandlung, als auch insoferne zur materiellen, als das hohe Haus darauf einzugehen beschließt; ferner
4. den heute aufgelegten Bericht mit einem Landes-Gesetze bezüglich der Gutsregulirung, und
5. den Bericht des Finanz-Ausschusses über das Grundentlastungsfonds-Präliminare pro 1864; endlich
6. den Bericht des Landes-Ausschusses bezüglich einer nachhaltigeren Gebahrung mit dem landschaftlichen Bade Tobelbad.

Abg. Dr. Moriz v. Kaiserfeld: Ich wünschte, daß, wenn es möglich wäre, das Gesetz über die Gutsregulirung nach dem Berichte des Finanz-Ausschusses über das Grundentlastungsfonds-Präliminare auf die Tagesordnung gesetzt werde, weil mir letzterer Gegenstand doch wichtiger zu sein scheint.

Landeshauptmann: Ich werde ihn also als letzten Gegenstand auf die Tagesordnung setzen.

Ist sonst noch etwas zu bemerken? (Niemand meldet sich.) Ich erkläre die heutige Sitzung für geschlossen.

Schluß der Sitzung um 1 Uhr 40 Minuten.